



Vera Feldges und Béatrice Bowald, Ombudsfrauen

VORWORT

Seit dem 1. Mai 2020 hat die Stelle des Ombudsman Basel-Landschaft eine Co-Leitung. Angesichts des Lockdowns sind wir unter erschwerten Bedingungen eingestiegen, haben uns aber nicht zuletzt dank der langjährigen Erfahrung der juristischen Mitarbeiterin rasch eingelebt. Josy Lachat danken wir für ihre Unterstützung. Unserem Vorgänger, Franz Bloch, danken wir für die reibungslose Übergabe. Mit dem Abschliessen seiner Fälle hat er uns einen guten Start ermöglicht.

Gleich von Beginn weg waren wir mit Anfragen und Beschwerden aus den unterschiedlichsten Bereichen konfrontiert. Im Kontakt mit den ratsuchenden Menschen und den Behörden hat sich für uns bestätigt, wie wichtig diese vermittelnde Stelle ist, die nach einer einvernehmlichen Lösung bei Schwierigkeiten mit Behörden sucht. Wir möchten uns an dieser Stelle bei den Klientinnen und Klienten für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken. Auch der Verwaltung gilt unser Dank. Sie ist uns und unserer Arbeit mit einer grossen Offenheit begegnet, war in der Regel bereit, sich auf kritische Fragen einzulassen, Empfehlungen sachlich zu prüfen und auf allfällige Vermittlungsvorschläge einzugehen.

Wir Ombudsfrauen haben uns vorher nicht gekannt, uns aber auf Anhieb gut verstanden. Wir schätzen die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen, das uns der Baselbieter Landrat mit unserer Wahl entgegengebracht hat. Gerne legen wir nun gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Ombudsman dem Landrat vorliegenden schriftlichen Bericht über die Amtstätigkeit des Ombudsman im Jahr 2020 vor.

Béatrice Bowald, Dr. theol., und Vera Feldges, lic. iur., Advokatin

INHALT

Vorwort	2
---------	---

01 SINN UND ZWECK

Aufgaben der Ombudsstelle	5
Im Umgang mit Verwaltung und Justiz behilflich	5
Beraten und vermitteln	6
Kontrollfunktion	6
Zum Rechtsfrieden und zur Bürgerfreundlichkeit beitragen	6
Zuständigkeit	7
Unsere Werte	7

02 THEMEN

Corona	9
Schule	10
Gesetzesrevision	11
Whistleblowing	13

03 PRAXISFÄLLE

Fallbeispiel 1: Die «gefangene» Gewerbeparzelle	15
Fallbeispiel 2: Eine neue Perspektive	18
Fallbeispiel 3: Überspitzter Formalismus in Corona-Zeiten?	20
Fallbeispiel 4: Stolperstein Sozialhilfebezug	22
Fallbeispiel 5: Kostenüberwälzung für ausgelagerte Dienste	24
Fallbeispiel 6: Was darf der Arbeitgeber wissen?	25
Fallbeispiel 7: Ein Spiegel behördlicher Prozeduren	26

04 STATISTIK

Geschäfte 2016–2020	29
Geschäfte nach Geschlecht und juristischen Personen	30
Geschäfte verwaltungsextern/verwaltungsintern	31
Geschäfte nach Bezirk	32
Geschäfte nach Kanton und Gemeinden	32
Geschäfte nach Direktionen	33
Bezug der Geschäfte zu den Gemeinden	34
Bezug der Geschäfte zu anderen Einrichtungen	34
Vorgehensweise	35
Verfahrensdauer	35
Art der Bearbeitung	36
Betriebsrechnung	37

SINN UND ZWECK

In Gesprächen haben wir wiederholt festgestellt, dass das Amt des Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft nicht bekannt ist oder dass man nicht recht weiss, welche Aufgabe dieses erfüllt. Daher möchten wir die Tätigkeit des Ombudsman an dieser Stelle näher ausführen.

1

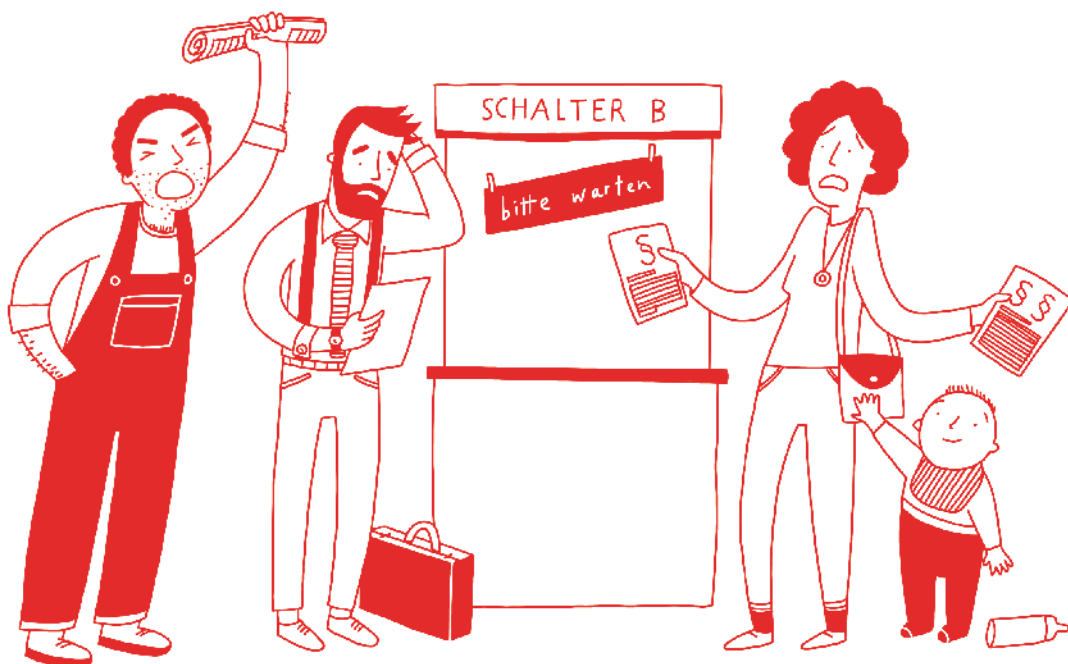
SINN UND ZWECK DER OMBUDSSTELLE

AUFGABEN DER OMBUDSSTELLE

Die Tätigkeiten der Ombudsstelle basieren auf dem Gesetz über den Ombudsman von 1988 und beinhalten zwei Kernaufgaben. Einerseits Menschen im Umgang mit kantonalen oder kommunalen Verwaltungen sowie der Justiz behilflich zu sein und dabei auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten. Andererseits die Arbeit der Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen zu überwachen. Deshalb wird auch davon gesprochen, dass die Ombudsstelle die vierte Gewalt im Kanton sei (neben den Exekutivämtern, den Parlamenten und Gerichten).

IM UMGANG MIT VERWALTUNG UND JUSTIZ BEHILFLICH

Wer im Verkehr mit kommunalen oder kantonalen Ämtern des Kantons Basel-Landschaft oder bei Justizverfahren im Kanton nicht mehr weiter weiss oder sich nicht korrekt behandelt fühlt, kann sich unentgeltlich an die Ombudsstelle wenden. Die Idee dahinter ist, vor einer allfälligen aufsichtsrechtlichen Beschwerde oder einer Beschwerde vor Gericht die Angelegenheit von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen. Die Ombudsstelle ist demnach allparteilich, also weder Anwältin der einen noch der anderen Seite. Sie muss folglich den Sachverhalt unvoreingenommen prüfen.



«UNSERE UNABHÄNGIGKEIT SCHAFFT VERTRAUEN.»

Béatrice Bowald und Vera Feldges, Ombudsfrauen

Die Tätigkeit der Ombudsstelle wirkt so dem Gefälle entgegen, das sich durch den meist grossen Wissensvorsprung der Verwaltung zwischen dieser und der ratsuchenden Person ergibt. Bei den ratsuchenden Personen kann dies ein Gefühl der Ohnmacht hervorrufen, erst recht, wenn sie in einer vulnerablen Situation sind. Denn eine (drohende) Kürzung von Sozialhilfegeldern oder Ungewissheit betreffend Anspruch auf Ergänzungsleistungen, um nur zwei Beispiele zu nennen, gehen «ans Eingemachte». Gerade da ist es wichtig, dass die ratsuchenden Personen das Gefühl erhalten, ihnen würde wirklich zugehört. Sie würden mit ihrem Anliegen ernstgenommen.

BERATEN UND VERMITTELN

Wie bereits erwähnt bedeutet das nicht, dass die Ombudsstelle nun wie eine Anwältin dieser Menschen fungieren würde. Vielmehr läuft es so, dass sie den Sachverhalt möglichst unvoreingenommen prüft, Rat gibt, bei Bedarf mit dem Einverständnis der ratsuchenden Person die betreffende Amtsstelle kontaktiert und gegebenenfalls zu vermitteln versucht. Oft gibt es ja durchaus Ermessens- und Handlungsspielraum auf Seiten der Behörden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die involvierten Behörden und Ämter im Falle der Kontaktaufnahme durch die Ombudsfrauen durchaus konstruktiv reagieren und je nach Situation auch kulant sind. Oft ist die Situation aber so, dass ein Entscheid rechtsgültig ist und sich nichts mehr machen lässt. In diesem Fall gilt es, dies der ratsuchenden Person zu erläutern.

KONTROLLFUNKTION

Bei der Überprüfung der Angelegenheiten, die an die Ombudsstelle herangetragen werden, geht es darum, «die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit» der Tätigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden oder der Justizverfahren im jeweils konkreten Fall zu prüfen (Gesetz über den Ombudsman § 1 Abs. 2 lit. a). So sind beispielsweise folgende Fragen zu klären: Wurde ein Gesuch um eine Corona-Erwerbssersatzentschädigung zu Recht abgelehnt oder wurden wesentliche Tatsachen bei der Ablehnung nicht berücksichtigt? Ist die drohende fristlose Kündigung eines langjährigen Gemeindeangestellten korrekt? Sind die

von einem RAV verfügten Einstelltage rechtmässig erfolgt oder zeigen sich diesbezüglich Mängel, welche die Sanktion ungerechtfertigt erscheinen lassen? Lassen sich die Behörden bei einer Steuerveranlagung zu lange Zeit? Wird ein Justizverfahren unzulässig verschleppt? Die Kontrollfunktion kommt auch im Fall des so genannten Whistleblowing zum Zug, das heisst, wenn Mitarbeitende des Kantons Missstände in der Verwaltung feststellen (gemäss § 38a Personalgesetz).

Die beschriebene Kontrollfunktion der Ombudsstelle beinhaltet aber nicht nur, Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Recht zu verhelfen, sondern genauso die Verwaltung gegebenenfalls vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen.

Stellt die Ombudsstelle fest, dass das Verwaltungshandeln nicht recht- oder zweckmässig ist, kann die Ombudsstelle aufgrund der beschriebenen Kontrollfunktion bei Bedarf Empfehlungen abgeben. Sie hat dabei keine Weisungsbefugnis, ist also nicht mit Durchsetzungskompetenz ausgestattet, sondern muss durch sorgfältiges Überprüfen und kluges Argumentieren zu überzeugen versuchen. Das Ombudsverfahren ist damit ganz bewusst gegenüber dem rechtsstaatlichen Einsprache- und Beschwerdeverfahren, das in einem Gerichtsurteil enden kann, als alternatives und ergänzendes Angebot ausgestaltet. Die Einreichung einer Beschwerde ist jederzeit formlos möglich und kann auch für zurückliegende Vorkommnisse eingesetzt werden. In der fehlenden Entscheidbefugnis der Ombudsfrauen steckt die Chance, dass die Verwaltung ohne grossen Gesichtverlust und gerichtliche Konsequenzen auf bereits getroffene Entscheide zurückkommen kann und im Austausch mit den Behörden auch über den Einzelfall hinaus Verbesserungen angestossen werden können.

ZUM RECHTSFRIEDEN UND ZUR BÜRGERFREUNDLICHKEIT BEITRAGEN

Sinn und Zweck der Ombudsstelle ist es letztlich, durch die vermittelnde Tätigkeit zum Rechtsfrieden beizutragen. Der Kanton führt diese Stelle also nicht aus reinem Goodwill gegenüber Personen, die mit einer Verwaltung nicht zuran-

de kommen. Vielmehr ist er daran interessiert, durch die allparteiliche Aussensicht das Vertrauen in die Behörden zu stärken und Letztere zu bürgerfreundlichem Verhalten anzuregen. Das wird durch das niederschwellige und kostenlose Angebot noch unterstrichen.

Im Hinblick auf die erwünschte Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung gilt, dass all die Verwaltungsämter nicht zum Selbstzweck existieren, sondern im Dienst der verschiedenen Aufgaben stehen, welche die Verwaltung auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen umsetzen muss. Aus deren Binnensicht können Abläufe oder Formulare ihren Sinn haben, aber von Bürgerinnen und Bürgern als unverständlich, nicht benutzungsfreundlich oder aus anderen Gründen unsinnig erscheinen. Solches zu erkennen, ist ebenfalls im konkreten Fall Aufgabe der Ombudsstelle.

ZUSTÄNDIGKEIT

Wenn Menschen auf die Ombudsstelle zugehen, gilt es, zuerst zu prüfen, ob die Ombudsstelle überhaupt zuständig ist. Sie ist gemäss § 2 des Gesetzes über den Ombudsman zuständig für die Verwaltung des Kantons, einschliesslich Regierungsrat, sodann für die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich Gemeindebehörden. Dazu auch für die kantonalen und kommunalen Anstalten und Betriebe sowie Private oder privatrechtliche Organisationen, wenn diese hoheitlich handelnd eine öffentlichrechtliche Aufgabe erfüllen.

Die Ombudsstelle steht nicht über den richterlichen Behörden und kommt in diesem Fall nur zum Zug, wenn es um die Justizverwaltung oder den zeitlichen Ablauf von Justizverfahren geht.

Der Zuständigkeit der Ombudsstelle gänzlich entzogen sind die kantonalen und kommunalen Parlamente sowie Behörden, wenn sie eine rechtsetzende Funktion oder eine Funktion in einem Rechtsmittelverfahren ausüben. Ebenfalls nicht im Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle sind die Landeskirchen und die vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften.

UNSERE WERTE

Als Ombudsfrauen stehen wir für eine ganze Reihe von Werten ein. Im Hinblick auf die Personen, welche die Ombudsstelle kontaktieren, lassen wir uns vom Persönlichkeitsschutz und der Garantie der Vertraulichkeit leiten. Im Hinblick auf diese Personen wie auf jene auf behördlicher Seite sind uns Transparenz und Vertrauensbildung wichtig. Betreffend behördlichem Handeln orientieren wir uns am Recht und den Prinzipien der Fairness, der Billigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Rechtsstaatlichkeit und der Bürgerfreundlichkeit.

Die Ombudsstelle ist gehalten, jedem einzelnen Fall gerecht zu werden. Daher gilt es, jeden einzelnen Fall hinsichtlich der genannten Werte und Prinzipien zu beurteilen und gegebenenfalls zu lösen zu versuchen.

THEMEN

In der Berichterstattung über ihre Arbeit gehen die beiden Ombudsfrauen einerseits auf die Fallbearbeitung ein und andererseits auf Themen, welche für die Politik und die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sein dürften. Die Darlegung der Fallbearbeitung erfolgt anhand von anonymisierten Fallbeispielen und statistischen Angaben, dies im Anschluss an den thematischen Teil.

2

CORONA



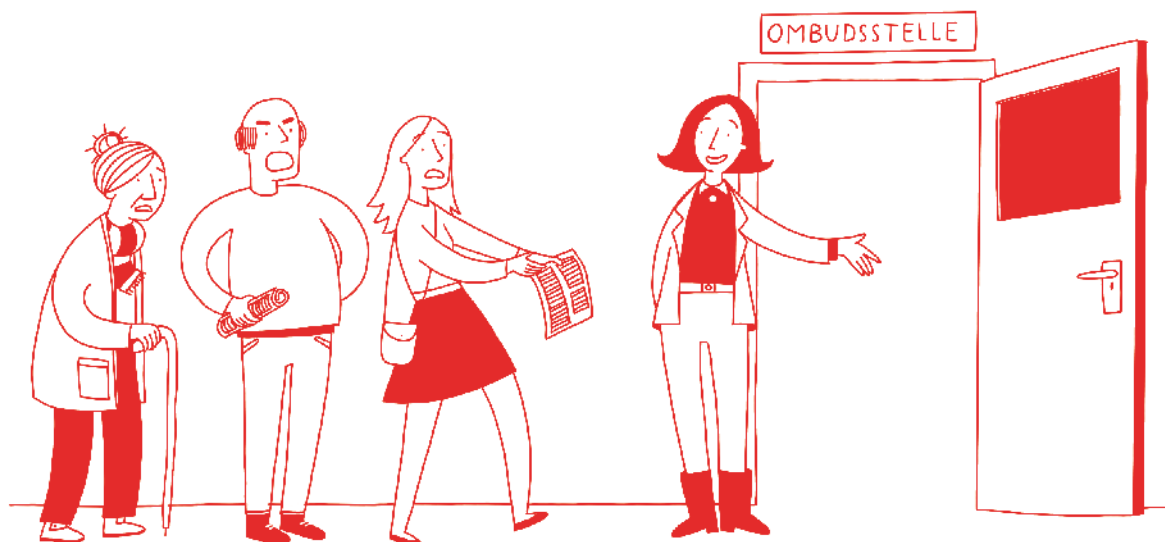
Corona hat die Art der Tätigkeit der Ombudsfrauen seit ihrem Amtsantritt massgebend geprägt. Die Beratungsgespräche wurden in den ersten Wochen vorwiegend per Telefon durchgeführt und die sonst üblichen Antrittsbesuche bei den Verwaltungsstellen mussten verschoben werden. In den Sommermonaten konnte die Ombudsstelle weitgehend normal arbeiten und führte auch viele Gespräche und Vermittlungen vor Ort durch. Verzichtet werden musste demgegenüber auf die politische Vernetzung und die angestrebte Öffentlichkeitsarbeit. Im Herbst musste mit den verschärften Coronamassnahmen wieder vermehrt auf Telefongespräche und Gespräche per «Webex» umgeschaltet werden, was vor allem bei Vermittlungsverhandlungen für die beiden Ombudsfrauen eine grosse Herausforderung war.

Corona hat im Jahr 2020 wider Erwarten nicht zu einem starken Anstieg der Anzahl Fälle bei der Ombudsstelle geführt (vgl. dazu die Statistik). Insbesondere gegen Ende Jahr war jedoch bei vielen Menschen, die die Ombudsstelle um Rat gefragt oder sich beschwert haben, eine starke psy-

chische Belastung spürbar. Entsprechend intensiv war die Fallbetreuung durch die beiden Ombudsfrauen, was sich zum Teil auch in deren Dauer bemerkbar machte.

Direkte Corona-Fälle der Ombudsstelle betrafen den Schulbereich (Fernunterricht, mangelnde Beförderung), den Erwerbssersatz, die Maskentragepflicht im öffentlichen Bereich oder auch die Einschränkung der politischen Rechte bei Gemeindeversammlungen. Daneben gab es viele Anfragen im Zusammenhang mit Corona, für die die Ombudsstelle nicht zuständig war und bei welchen auf weitere Beratungsstellen verwiesen wurde (z.B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Mietzinsstreitigkeiten).

Wie sich Corona künftig auf die Fallzahlen der Ombudsstelle auswirken wird, ist schwer abschätzbar. Insbesondere im Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbereich, einem klassischen Beratungs- und Beschwerdegebiet der Ombudsstelle, könnte je nach Dauer der Krise und Wirksamkeit der vorgelagerten Sozialhilfewerke mittelfristig ein deutlicher Anstieg der Fälle erfolgen.



SCHULE



POSTULAT PASCAL RYF BETR. COACHINGS STATT RECHTSSTREITIGKEITEN AN SCHULEN

Am 19.12.2019 reichte der Landrat Pascal Ryf einen parlamentarischen Vorstoss betreffend Coachings statt Rechtsstreitigkeiten an Schulen ein. Er verlangt darin von der Regierung unter anderem, darüber zu berichten, wie die Eltern und Schulen über die Angebote der Ombudsstelle informiert werden und wie die Ombudsstelle – insbesondere wenn ein von ihm gefordertes Elterncoaching nicht eingeführt werden sollte – bei den Eltern bekannter gemacht wird.

Die Ombudsstelle ist heute vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt. Die Ombudsfrauen planen deshalb generell, vermehrt in die Öffentlichkeitsarbeit zu investieren. Die beiden Ombudsfrauen unterstützen grundsätzlich die Idee des Postulanten, wonach die Institution der Ombudsstelle als Anlaufstelle für Eltern und die Schülerschaft bei Konflikten im Schulbereich bekannter gemacht wird. Aus ihrer Sicht kann die Ombudsstelle aufgrund ihrer Allparteilichkeit eine wichtige Vermittlungsrolle einnehmen, um Konflikte im Schulbereich niederschwellig zu lösen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Für den Schulbereich sehen die Ombudsfrauen verschiedene Möglichkeiten, die Ombudsstelle bekannter zu machen. So können z.B. Schulleitungen bei den allgemeinen Elterninfoabenden ausdrücklich auf die Tätigkeit der Ombudsstelle und die Möglichkeit der Beratung der Eltern und Vermittlung bei Schwierigkeiten mit Schulbehörden hinweisen. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht auch eine Aufnahme der Ombudsstelle in den Infobroschüren der Schulen, welche Eltern und Kinder bei Schuleintritt erhalten. Zudem könnte man auf den Homepages der Schulen analog zur Berufsberatung und dem Schulpsychologischen Dienst einen Link zur Homepage der Ombudsstelle aufnehmen.

Allerdings gilt es im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch, die Ressourcenlage der Ombudsstelle im Auge zu behalten. Die beiden Ombudsfrauen waren im 2020 bereits gut ausgelastet. Sie legen in ihrer Arbeit viel Gewicht auf die

frühzeitige Intervention und Vermittlung und sind überzeugt, dass dadurch nachhaltige Lösungen entwickelt werden können und sich zahlreiche Rechtsstreitigkeiten vermeiden lassen.

GESETZESREVISION



REVISION DES OMBUDSGESETZES

Im Juli wurden die beiden Ombudsfrauen dazu eingeladen, sich zum Entwurf der Änderung des Gesetzes zur Ombudsstelle, basierend auf der Motion 2018/158 betreffend Einführung eines Jobsharing-Modells, zu äussern. Die beiden Ombudsfrauen haben die Gesetzesrevision zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Ombudstätigkeit im Kanton Basel-Landschaft auf weitere Anpassungen zu überprüfen. Aus Sicht der Ombudsfrauen bietet die Gesetzesrevision die Chance, sich nicht nur auf die Namensgebung und das Modell Jobsharing zu beschränken, sondern sich auch zu fragen, ob die Bestimmungen den aktuellen Anforderungen an eine dienstleistungsorientierte, unabhängige Ombudsstelle gerecht werden und ihre unabhängige und allparteiliche Tätigkeit effektiv ermöglichen.

Im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens haben die Ombudsfrauen deshalb verschiedene Änderungsvorschläge eingebracht, mit dem Ziel, die Grundlagen der Arbeit der Ombudsstelle generell zu verbessern, um deren Qualität und Effizienz zu erhöhen. Zudem ist es den Ombudsfrauen ein Anliegen, dass die Jobsharing-Bestimmungen so ausgestaltet werden, dass sie den Erfordernissen einer modernen Teilzeitstelle genügen und damit das Amt für Männer und Frauen gleichermaßen attraktiv machen. Die meisten Änderungsvorschläge der Ombudsfrauen wurden in die Gesetzesvorlage aufgenommen, welche vom Regierungsrat in die externe Vernehmlassung geschickt wurde. An dieser Stelle sollen nochmals die wichtigsten Anliegen der Ombudsfrauen erwähnt werden.

OMBUDSTÄTIGKEIT IM JOBSHARING-MODELL

Die beiden Ombudsfrauen befürworten das in der Gesetzesrevision vorgeschlagene Jobsharing-Modell mit einer Aufteilung der Ombudsfunktion auf zwei Personen. Sie konnten nun bereits über ein halbes Jahr mit diesem Modell Erfahrungen sammeln und sind überzeugt, dass das Jobsharing für den Kanton mit vielen Vorteilen verbunden ist. Wie von den Motionären erwähnt, kann durch die Aufteilung der Ombudsfunktion auf zwei Personen auf das problematische Standby-Stellvertretungsmodell verzichtet

werden. Zudem ermöglicht das Jobsharing-Modell einen bereichernden Austausch zwischen den beiden Ombudsfrauen. Im Gegensatz zu den Gerichtspräsidien, bei denen ein regelmässiger formeller und informeller Austausch zwischen den Gerichtspräsidenten und -präsidentinnen stattfindet, wird die Tätigkeit des parlamentarischen Ombudsmans von vielen Kolleginnen und Kollegen als einsame Tätigkeit beschrieben. Durch das Jobsharing-Modell kann dieses Problem gelöst und die Qualität der Ombudsarbeit aus Sicht der Ombudsfrauen insgesamt gesteigert werden.

Damit ein Jobsharing-Modell effizient und erfolgreich ist, braucht es jedoch eine gute Koordination zwischen den beiden Ombudspersonen. Viele Aufgaben können zwar aufgeteilt werden, Grundsatzfragen der Ombudstätigkeit müssen jedoch gemeinsam diskutiert und Stossrichtungen bestimmt werden. Auch braucht es einen regelmässigen Austausch über die jeweils geführten Fälle, um Gesetzmässigkeiten zu erkennen und gestützt darauf Empfehlungen zuhanden der Regierung oder des Parlaments abgeben zu können. Bei sehr komplexen Fällen pflegen die Ombudsfrauen zudem ein Vieraugenprinzip. Die notwendige Koordination stellen die beiden Ombudsfrauen durch eine Anwesenheit sicher, die über dem regulären Stellenpensum von je 50 Stellenprozent liegt. Auch ist die Ombudstätigkeit in einem Teilzeitpensum für einen dienstleistungsorientierten Klienten- und Behördenkontakt eine Herausforderung. Oft brennt es, und es kann mit Besprechungsterminen nicht zu lange gewartet werden. Diese Dienstleistungsorientierung kann von den beiden Ombudsfrauen nur durch eine grosse zeitliche Flexibilität bei ihrer Arbeitstätigkeit erreicht werden.

ZUSÄTZLICHE ERWERBSTÄTIGKEIT (§ 4)

Nach dem heutigen Gesetz darf der Ombudsman kein anderes öffentliches Amt, keine andere Erwerbstätigkeit sowie kein Verwaltungsratsmandat ausüben. Der Landrat kann Ausnahmen bewilligen.

Beim neuen Jobsharing-Modell mit je 50 Stellenprozent ist davon auszugehen, dass es für Amtsträger oder Amts-

trägerinnen je nach persönlicher Situation notwendig sein wird, zur Sicherung des Erwerbseinkommens einer weiteren Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aus Sicht der Ombudsfrauen sollte die Hürde für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch die Ombudspersonen möglichst niedrig gehalten werden, soweit dadurch die Unabhängigkeit der Tätigkeit des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau nicht gefährdet ist. Nur so kann das Amt im Jobsharing insbesondere auch für Männer attraktiv gemacht werden, die gemäss Statistik nach wie vor höhere Arbeitspensen bevorzugen. Aus Sicht der Ombudsfrauen wäre es deshalb wünschenswert, dass im Gesetzestext analog zum Ombudsgesetz des Kantons Basel-Stadt, welches ebenfalls von einem Jobsharing-Modell ausgeht, für die Ausnahmegewilligung der neutrale Begriff «weitere Erwerbstätigkeit» und nicht nur «Nebenerwerbstätigkeit» verwendet wird, so wie dies der Regierungsrat vorschlägt. Der Regierungsrat hat diesen sprachlichen Anpassungsvorschlag der Ombudsfrauen im neuen Gesetzesentwurf mit dem Hinweis auf die kantonale Verfassung abgelehnt, in welcher festgeschrieben steht, dass der Ombudsman keinen anderen Beruf und kein anderes Gewerbe ausüben darf. Aus seiner Sicht ist durch die Verfassungsbestimmung ausnahmsweise eine Nebenerwerbstätigkeit gedeckt, jedoch nicht eine weitere Erwerbstätigkeit. Aus Sicht der Ombudsfrauen passt das generelle verfassungsrechtliche Verbot zur Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit für ein Jobsharing-Modell mit je 50 Stellenprozenten nicht und sollte bei Gelegenheit an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Den gesamten Landrat über konkrete Erwerbstätigkeit(en) der Ombudspersonen abstimmen zu lassen, stellt aus praktischen Gründen eine weitere Barriere dar. Die Ombudsfrauen empfehlen deshalb, die Kompetenz zur Genehmigung einer weiteren Erwerbstätigkeit bei der Geschäftsleitung des Landrats anzusiedeln, so wie dies heute vom Landrat bereits gehandhabt wird. Dies berücksichtigt die landrätliche Autorität und Aufsichtsfunktion und ermöglicht gleichzeitig eine rasche und unkomplizierte Absprache. Optional könnte man eine periodische Berichterstattung der Geschäftsleitung an den Landrat ins Gesetz aufnehmen.

EINLEITUNG DES OMBUDSVERFAHRENS (§8)

Nach der heutigen Gesetzesbestimmung wird die Ombudsfrau oder der Ombudsmann grundsätzlich auf Ersuchen einer interessierten Person tätig. Sie kann von sich aus tätig werden, wenn die Abklärungen ergeben, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind.

Die Ombudsfrauen schlagen vor, die Kompetenz des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau zur Einleitung eines Verfahrens zu erweitern. Wir haben in unserer kurzen Tätigkeit

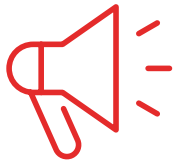
bereits festgestellt, dass auch Amtsstellen in unserem Wirkungsbereich bisweilen das Bedürfnis haben, die Ombudsstelle anzurufen. Ob diese als «interessierte» Person im Sinne der heutigen Gesetzesbestimmung gelten, ist fraglich. Aus unserer Sicht sollte deshalb analog zum Ombudsgesetz des Kantons Basel-Stadt verdeutlicht werden, wonach die Ombudsfrau oder der Ombudsmann auch auf Anregung einer Stelle in ihrem Wirkungsbereich tätig werden darf.

Zudem schlagen die Ombudsfrauen vor, die Kompetenz des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau für das eigenständige Einleiten einer Untersuchung eines Sachverhaltes in Analogie zu den Ombudsgesetzen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Zürichs etwas weiter zu fassen und diesen eine generelle Kompetenz einzuräumen, von sich aus tätig zu werden, wenn sie von einem Sachverhalt erfahren, bei welchem die Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit der Verwaltungstätigkeit in Frage steht. Ist die Kompetenz, von sich aus tätig zu werden, auf den Fall beschränkt, dass Abklärungen bei einem Fall ergeben, dass auch in anderen Bereichen Untersuchungen notwendig sind, würde dies bedeuten, dass der Ombudsmann oder die Ombudsfrau beispielsweise bei einer Information über einen Zeitungsartikel, wonach in einer Verwaltungsstelle ein Missstand besteht, nicht tätig werden könnte.

UNTERSUCHUNG (§9)

Die Ombudsfrauen schlagen vor, zur Sicherung der Qualität der Ermittlungstätigkeit ein Recht des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau aufzunehmen, im Rahmen ihrer Untersuchungstätigkeit auch Augenscheine und Besichtigungen durchzuführen. Augenscheine sind insbesondere bei Baurechtsstreitigkeiten sinnvoll und heute in der Ombudstätigkeit bereits Praxis. Auch sollte es dem Ombudsmann oder der Ombudsfrau bei spezifischen Fragestellungen möglich sein, Sachverständige beiziehen zu können. Auch dies wird heute bei Fragestellungen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, schon so gehandhabt. Mit einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz erhalten sie die notwendige gesetzliche Grundlage.

WHISTLEBLOWING



Das Whistleblowing ist im Kanton Baselland erst seit dem 1. Januar 2018 gesetzlich geregelt, ist also noch eine relativ junge Bestimmung. So sieht das Personalgesetz vor, dass Mitarbeitende berechtigt sind, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden. Das Verfahren zum Whistleblowing ist analog zum Ombudsverfahren geregelt. Mit der Meldung an die Ombudsstelle verstoßen Mitarbeitende nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht und dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis auch nicht direkt oder indirekt benachteiligt werden.

Im Austausch mit der Regierung hat sich die Frage gestellt, warum seit Einführung der Bestimmung bei der Ombudsstelle noch kein Whistleblowingfall gemeldet wurde (vgl. dazu auch die Statistik). Es kann natürlich sein, dass in dieser kurzen Zeitspanne seit Einführung des Gesetzes keine namhaften Missstände aufgedeckt wurden. Gleichzeitig könnten auch Schlagzeilen in den Medien, bei welchen Whistleblower in anderen Kantonen und Institutionen negative Konsequenzen erfahren haben, eine abschreckende Wirkung auf Mitarbeitende in unserem Kanton haben, einen potentiellen Missstand zu melden. So hat z.B. ein Arzt, welcher Missstände an der Herzklinik in Zürich meldete, durch das Universitätsspital die Kündigung erhalten. Der Fall ist noch vor Gericht hängig.

Aus Sicht der Ombudsfrauen lohnt es sich, die heutigen Verfahrensregelungen auf ihre Zweckmässigkeit und allfällige Hürden zu überprüfen. So ist den Ombudsfrauen z.B. aufgefallen, dass das Thema Whistleblowing auf der offiziellen Homepage des Kantons und dem Intranet nicht gut auffindbar und die Anlaufstelle zudem missverständlich formuliert war. So wurde das Thema ohne prominenten Hinweis unter dem Titel «Personalbetreuung» aufgeführt. Zudem wurde das Whistleblowing mit anderen Missständen wie z.B. Mobbing in einen Topf geworfen und darauf hingewiesen, dass «Führungskräfte und deren Vorgesetzte sowie die HR Beratungen die erste Ansprechstelle» seien. Dieser Hinweis war unter dem Gesichtspunkt der Anonymität von Whistleblowern problematisch. Der Gesetzgeber hat bewusst die Ombudsstelle als erste Anlaufstelle für

Whistleblowing vorgesehen, damit der Schutz des Whistleblowers sowie seine Anonymität gegenüber der Verwaltung so weit als möglich gewährleistet werden kann. Auf Hinweis der Ombudsfrauen hat die Verwaltung unmittelbar reagiert, und die Internet- und Intranetseiten wurden entsprechend angepasst.

Die Ombudsfrauen planen, die Regelungen zum Whistleblowing im Kanton Baselland im Jahre 2021 vertieft zu analysieren und anschliessend darüber zu berichten. Dazu möchten sie auch einen Austausch mit anderen parlamentarischen Ombudsstellen führen, die ebenfalls für das Whistleblowing zuständig sind. Zu begrüssen ist aus ihrer Sicht, dass die Ombudsstelle als unabhängige Behörde die Anlaufstelle des Kantons für Whistleblowing ist. Für die beiden Ombudsfrauen stellt sich jedoch die Frage, ob die analoge Anwendung des Ombudsverfahrens für Whistleblowingfälle, wie es die Personalverordnung heute vorsieht, tatsächlich zweckmässig ist. Das Ombudsverfahren ist ein Verfahren, das auf individuelle Beschwerden zugeschnitten ist und bei welchem den Beschwerdeführenden während des Verfahrens eine aktive Rolle zukommt. Für Whistleblowingfälle, bei welchen es um allgemeine Missstände geht, passt diese Rolle nicht und sollte neu definiert werden.

Zu klären ist aus Sicht der Ombudsfrauen im Zusammenhang mit dem Whistleblowing auch die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Ombudsstelle und der Geschäftsprüfungskommission. Zu diesem Zweck regen die beiden Ombudsfrauen für das Jahr 2021 einen Austausch mit der Geschäftsprüfungskommission an.

PRAXISFÄLLE

Um die Arbeit der Ombudsstelle zu illustrieren, haben wir nachfolgend eine paar Geschäfte ausgewählt, die geeignet sind, die Tätigkeit der Ombudsstelle in ihrer thematischen Vielfalt, ihrer unterschiedlichen Vorgehensweise und auch die verschiedenen Reaktionen der Verwaltung darzustellen. Alle Namen, persönlichen Angaben, Ortsbezeichnungen und andere Merkmale wurden so abgeändert und verfremdet, dass die Anonymität der Ratsuchenden und Beschwerdeführenden gewährleistet bleibt. Zuweilen haben wir die Sachverhalte in ihrer Komplexität und Ausführlichkeit etwas reduziert, um sie aus Platzgründen auf das Wesentliche zu reduzieren und sie besser verständlich zu machen. Gleichwohl sollen die Fälle so vorgestellt werden, dass keine Verfälschung entsteht.

3

FALLBEISPIEL 1

DIE «GEFANGENE» GEWERBEPARZELLE

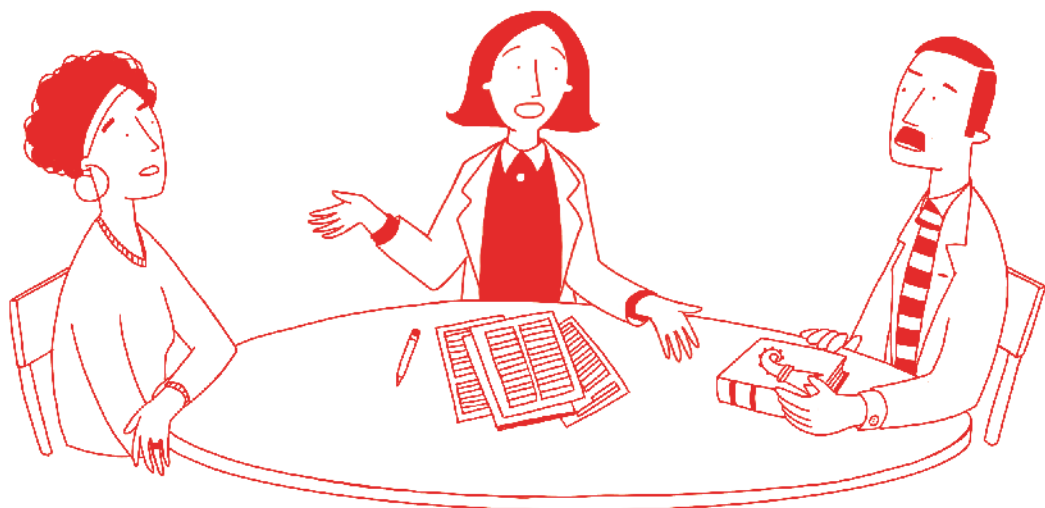
SACHVERHALT

Herr Degen wendet sich im Frühling 2020 an die Ombudsstelle. Er ist Inhaber eines KMU Betriebes, dessen Kundschaft auf regelmässige Zufahrt mit dem Auto angewiesen ist. Sein Betrieb ist in der Gemeinde X angesiedelt und liegt in der Gewerbezone. Diese Gewerbezone ist vollständig von Landwirtschaftszone umschlossen und besitzt weder einen rechtmässigen Strassenanstoss an die nahegelegene Kantonsstrasse noch an die Gemeindestrasse. Faktisch wird die Landwirtschaftsfläche zwischen Gewerbeliegenschaft und den beiden Strassen von Herrn Degen als Zufahrts- und Parkplatzfläche für die Kundschaft genutzt.

Herr Degen erklärt der Ombudsstelle, er habe die Gewerbe-parzelle vor Jahren gekauft, um sein Gewerbe an einem besseren Standort ausüben zu können. Mit dem Kauf der Parzelle habe er von seinem Nachbarn gleichzeitig eine Kaufoption für die betonierte landwirtschaftliche Nachbar-

parzelle erhalten, damit sein Grundstück eine rechtsgültige Erschliessung an die Gemeindestrasse erhalte. Schon bald sei jedoch klar gewesen, dass er das landwirtschaftliche Grundstück erst erwerben könne, wenn dieses Teil einer Bauzone sei. Seit Jahren kämpfe er nun sowohl mit der Gemeinde wie auch der zuständigen Stelle des Kantons für die Einzonung und eine rechtsgültige Erschliessung seiner Parzelle. Er habe den Behörden bereits im 2013 über ein Vermessungsbüro verschiedene Erschliessungsvarianten vorgeschlagen. Bis heute sei jedoch nichts realisiert worden. Kanton und Gemeinde würden sich gegenseitig den schwarzen Peter zuschieben.

Nun habe sich das Problem akzentuiert. Der Kanton habe vor ein paar Tagen mit baulichen Anpassungen an der Kantonsstrasse im Bereich seiner Gewerbe-parzelle begonnen. Künftig solle die Strasse in diesem Bereich doppelspurig geführt und die naheliegende Kreuzung durch ein Licht-



«BRÜCKEN BAUEN MOTIVIERT UNS.»

Béatrice Bowald und Vera Feldges, Ombudsfrauen

signal gesichert werden. Er fände diese Anpassung zwar sinnvoll, da dadurch die Sicherheit in diesem Bereich für die Fussgänger verbessert würde. Durch die baulichen Anpassungen würde sich die Erschliessung seiner Gewerbe-parzelle jedoch in Zukunft erheblich verschlechtern, da die Ausfahrt aus der Parzelle für seine Kundschaft nur noch in eine Richtung der Kantonsstrasse möglich sei. Aus seiner Sicht müsse nun die Landwirtschaftsfläche unverzüglich eingezont werden, damit er wenigstens in Richtung der Gemeindestrasse genügend erschlossen sei. Bis jetzt habe er aber weder durch die Gemeinde noch durch den Kanton eine entsprechende Zusage erhalten. Zudem werde sein Betrieb durch die aktuellen Bauarbeiten unzumutbar blockiert. Er sei unter diesen Umständen nicht bereit, dem Kanton eine Fläche seines Grundstückes abzutreten, die dieser für die Anpassung der Kantonsstrasse benötige.

ABKLÄRUNGEN DER OMBUDSFRAU

Die Ombudsfrau sucht zunächst den Kontakt zum kantonalen Tiefbauamt. Der zuständige Abteilungsleiter ist sehr froh um die Kontaktaufnahme, da die für die Verwirklichung des Strassenprojekts notwendige Fläche von Herrn Degen freihändig (ohne Enteignung) erworben werden soll. Deswegen wurde auch auf eine öffentliche Auflage der geplanten neuen Strassenlinien verzichtet. Herr Degen habe bereits vor zwei Wochen ein schriftliches Angebot für den Landerwerb erhalten. Er müsse so bald als möglich wissen, ob Herr Degen auf dieses Angebot eingehe. Sonst müsse er das ganze Strassenbauprojekt anpassen, was zu Nachteilen für die künftige Verkehrsführung und die Sicherheit im betroffenen Strassenbereich führen und dem Kanton aufgrund der Projektanpassung erhebliche Mehrkosten verursachen würde.

Die Ombudsfrau vereinbart mit dem Abteilungsleiter und Herrn Degen einen Augenschein vor Ort. Beim Augenschein können unter Vermittlung der Ombudsfrau die Streitpunkte bezüglich der Baustellenarbeiten gelöst werden. Insbesondere soll künftig eine wöchentliche Informationssitzung zwischen der Baustellenleitung und Herrn Degen stattfinden, damit er über die Auswirkungen der laufend

ändernden Baustelle auf seinen Betrieb informiert ist und entsprechend Vorkehrungen treffen kann. Die Zustimmung zum freihändigen Landerwerb macht Herr Degen indessen von einer Zusage des Kantons und der betroffenen Gemeinde zur Einzonung der betonierten Landwirtschaftsfläche in die Gewerbezone abhängig.

Im Folgenden nimmt die Ombudsfrau Kontakt mit der für die Ortsplanung zuständigen Gemeinde sowie mit dem kantonalen Amt für Raumplanung auf und tätigt verschiedene Abklärungen. Die Abklärungen ergeben, dass die «gefangene» Gewerbe-parzelle von Herrn Degen auf einen Planungsfehler zurückzuführen ist, welcher bereits viele Jahre zurückliegt. Wie dieser Planungsfehler entstanden ist, kann heute nicht mehr eruiert werden. Tatsache ist, dass die Parzelle die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes an eine Erschliessung nicht erfüllt.

Die zuständigen Amtsstellen bestätigen, dass bereits im Jahr 2014 ein Schriftenwechsel zwischen der Gemeinde und dem Amt für Raumplanung betreffend der durch Herrn Degen vorgeschlagenen Erschliessungsvarianten stattgefunden hat. Das Amt für Raumplanung teilte damals der Gemeinde mit, dass die von Herrn Degen bevorzugte «Maximalvariante» eine Erschliessung der betroffenen Parzelle zwar sicherstellen, jedoch zusätzlich zu einer grosszügigen Erweiterung der Gewerbezone führen würde. Dies sei gestützt auf das Raumplanungsgesetz nur unter sehr engen Rahmenbedingungen möglich. Die anderen Varianten seien nicht realisierbar, da eine Erschliessung der betroffenen Gewerbezone über die Kantonsstrasse langfristig nicht möglich sein werde. Der dortige Verkehrsknoten habe in der Vergangenheit zu mehreren Verkehrsunfällen geführt und müsse deshalb angepasst werden. Die Erschliessung der Gewerbezone müsse deshalb künftig über die Gemeindestrasse führen. Dafür müsse der kommunale Strassen-netzplan angepasst und danach ein Bau- und Strassenlinienplan festgelegt werden.

Diesen Bau- und Strassenlinienplan hat die Gemeinde bis heute nicht festgelegt, obwohl die Anpassungsarbeiten an

der Kantonsstrasse bereits im vollen Gange sind. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch in der derzeit laufenden Siedlungszonenplanung eine Erweiterung der Gewerbezone, was auch die Erschliessung der Gewerbeparzelle von Herrn Degen über die Gemeindestrasse beinhalten würde.

VERMITTLUNGSBEMÜHUNGEN

Aufgrund des zeitlichen Druckes des Tiefbauamtes für die Strassenarbeiten lädt die Ombudsfrau Herrn Degen und die involvierten Amtsstellen zu einer Vermittlungssitzung ein. Alle Parteien sind sich einig, dass die Erschliessung der Parzelle von Herrn Degen gewährleistet sein muss und die Zuständigkeit dafür bei der Gemeinde liegt. Wie im neuen Siedlungsplanentwurf abgebildet möchte die Gemeinde die Gewerbezone von Herrn Degen ausweiten und durch die Rückzonung von Gewerbeflächen an anderen Orten kompensieren. Dies entspricht auch dem Wunsch von Herrn Degen. Das Amt für Raumplanung betont an der Vermittlung, dass für eine Erweiterung der Gewerbezone die raumplanerischen Anforderungen des Kantons für eine Arbeitszonenbewirtschaftung erfüllt sein müssen. Im Bericht zum Siedlungsplanungsentwurf müssten dazu konkrete Aussagen gemacht werden. Für die Gemeinde ist nicht ganz nachvollziehbar, was dies für den konkreten Fall bedeutet. Das Amt für Raumplanung erklärt sich bereit, die Gemeinde fachlich bei ihren Planungsarbeiten zu unterstützen.

Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden kann, ob die Erweiterung der Gewerbezone effektiv die Vorgaben des Kantons erfüllt und diese auch durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden muss, empfiehlt die Ombudsfrau der Gemeinde, parallel einen Plan B zu verfolgen. Beim Plan B als Mindestvariante soll die Erschliessung der Parzelle von Herrn Degen über die Gemeindestrasse durch einen neuen Bau- und Strassenlinienplan erfolgen. Die Gemeinde erklärt sich bereit, gegenüber Herrn Degen eine Absichtserklärung zu verfassen, wonach die Erschliessung über die Gemeindestrasse als Mindestvariante schnellstmöglich in Angriff genommen wird (Aufnahme im kommunalen Strassennetzplan, neuer Bau- und Strassenlinienplan).

ERGEBNIS

Herr Degen ist bereit, unter diesen Bedingungen den Landerwerbsvertrag mit dem Kanton für die Anpassungsarbeiten an der Kantonsstrasse zu unterschreiben, auch wenn er sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt mehr Sicherheit bezüglich Erweiterung der Gewerbezone gewünscht hätte. Wesentliche Voraussetzung für die Unterschrift ist für ihn die schriftliche Zusicherung der Gemeinde, die Arbeiten für eine rechtsgültige Erschliessung seines Grundstückes über einen neuen Bau- und Strassenlinienplan unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie wichtig bei Raumplanungs- und Strassenprojekten eine gute Koordination zwischen den zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinde ist. Auch müssen tangierte Private frühzeitig ins Boot geholt werden. Durch die Einberufung eines runden Tisches konnte diese Koordination durch die Ombudsfrau sichergestellt und eine Lösung gefunden werden, welche die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt und dem Kanton erhebliche Mehrkosten für eine kurzfristige Anpassung des Strassenbauprojekts spart.

FALLBEISPIEL 2

EINE NEUE PERSPEKTIVE

SACHVERHALT

Ende Juli meldet sich Frau Müller, eine jüngere Frau und alleinerziehende Mutter, die sich von der KESB und der Sozialhilfe unfair behandelt fühlt. Sie würde genötigt, immer wieder Formulare zu unterschreiben. Auslöser dafür, sich an die Ombudsstelle zu wenden, ist eine Vereinbarung betreffend Unterhaltszahlung des Vaters an den 17-jährigen Sohn, der in einem Lehrlingsheim lebt. Nach dem Willen der Beiständin des Sohnes und dessen Vater sollten die Alimente neu direkt an ihn und nicht mehr länger an die Kindsmutter ausbezahlt werden. Aus Sicht von Frau Müller wurde bei der Kostenaufstellung zu wenig berücksichtigt, welche Kosten der Sohn an den Wochenenden und in den Ferien verursache, wenn er bei ihr zu Hause ist. Neben dieser drohenden Einbusse beim Haushaltseinkommen hat sie neu einen Beitrag an die KESB zu zahlen. Denn diese hat unter Berücksichtigung des Lehrlingslohns die Gebühren für die Unterbringung des Sohnes neu berechnet. Da das Einkommen von Frau Müller bislang unter der Einkommensgrenze lag, musste sie nichts bezahlen. Der geschuldete Betrag übersteige aber ihre Kapazitäten, sei sie doch seit anfangs März wieder in der Sozialhilfe.

Auch gegenüber der Sozialhilfe hegt sie Misstrauen, weil sie nicht anständig behandelt werde. Insbesondere bei einer länger zurückliegenden Rückforderung hat sie den Eindruck, dass etwas nicht stimme.

Da Frau Müller den Eindruck macht, mit der ganzen Situation überfordert zu sein, wird sie direkt zu einem Gespräch eingeladen, ohne vorgängige Prüfung der Unterlagen, wie das üblicherweise bei der Ombudsstelle gehandhabt wird. Sie ist gebeten, die Unterlagen mitzubringen, damit sie direkt im Beratungsgespräch angeschaut und besprochen werden können.

BERATUNG DURCH DIE OMBUDSSTELLE

Im Gespräch mit Frau Müller stellt sich heraus, dass die Beitragsverfügung der KESB von anfangs Dezember 2019 stammt und sie nicht dagegen Beschwerde erhoben hat. Daher ist sie rechtskräftig geworden. Ein Wieder-

erwägungsgesuch hält die Ombudsfrau für aussichtslos. Doch in Anbetracht der Situation, dass der Lehrlingslohn von der KESB aus neu einberechnet wird und der Sohn diesen vollumfänglich für sich hat, empfiehlt die Ombudsfrau Frau Müller, ein Budget aufzustellen, das einerseits aus ihrer Sicht nicht abgedeckte Kosten beinhaltet und andererseits einen Beitrag des Sohnes von seinem Lehrlingslohn. Mit diesem könne sie dann in die Verhandlung mit Beiständin und Kindsvater treten.

Parallel dazu empfiehlt ihr die Ombudsfrau, einen eingeschriebenen schriftlichen Antrag an die KESB zu richten, die Beiträge per Beginn der Sozialhilfeunterstützung neu zu berechnen. Falls sie es wünsche, könne sie die Ombudsstelle mit einer offenen Kopie bedienen.

Da sich im Verlauf des Gesprächs bei der Ombudsstelle der Eindruck erhärtet, dass sich Frau Müller völlig überfordert fühlt und keine Vertrauensperson an ihrer Seite hat und sie selbst den Wunsch nach einer Begleitung äussert, bringt die Ombudsfrau die Möglichkeit einer Begleitbeistandschaft ins Spiel. Sie orientiert Frau Müller darüber, dass sie, falls sie das für sich in Betracht ziehe, einen entsprechenden Antrag an die KESB stellen könne. Frau Müller reagiert positiv auf diesen Vorschlag. Sie bringt aber zum Ausdruck, dass sie sich mit dem Abfassen der Anträge überfordert fühle. Die Ombudsfrau bietet ihr an, die Entwürfe gegenzulesen. Ein Angebot, das Frau Müller gerne annimmt.

Die Ombudsfrau spricht Frau Müller noch auf ihre berufliche Zukunft an. Denn der Schlüssel, von der Sozialhilfe wegzukommen und sich einen besseren Lebensstand zu ermöglichen, liegt in diesem Bereich. Aufgrund ihres relativ geringen Bildungsrucksacks und ihrer Situation als alleinerziehende Mutter eines noch bei ihr lebenden, neunjährigen Kindes weist sie die Ombudsfrau auf die Beratungsstelle professionNELLE hin, die spezialisiert ist auf Frauen wie sie.

Die weiteren Beratungsschritte folgen per Telefon und E-Mail nach Antworten, die Frau Müller erhalten hat und bei denen sie nicht weiterweiss, oder nach Gesprächen mit der

Beiständin des Sohnes und der Sozialhilfe, wo sie frustriert das Gefühl hat, nicht Gehör zu finden. Im Hinblick auf die Beiständin stellt sich heraus, dass sie im Sommer eine Verfügung erhalten hat, in der die Kompetenzen der Beiständin erweitert wurden um die Kompetenz der Vertretung und Verwaltung des Sohnes in finanziellen Angelegenheiten. Die Ombudsfrau rät ihr von einer Beschwerde ab, da es um das Kindeswohl geht und die Erfolgchancen dementsprechend als gering eingeschätzt werden.

Nach einer im Empfinden von Frau Müller missglückten Aussprache bei der Sozialhilfe schickt sie der Ombudsstelle die Unterlagen mit einer Rückforderung aus früheren Jahren. Bei der Begutachtung durch die Ombudsstelle zeigt sich, dass die Rückzahlung von zwei zu viel ausbezahlten Krankenkassenprämien sowohl in einem Posten mit direkten Rückzahlungspflichten als auch im Gesamtbetrag der zurückzuerstattenden Sozialhilfe eingerechnet worden war, also doppelt verrechnet wurde. In dieser Sache erfolgt ein Telefonat durch die Ombudsfrau mit der fallführenden Sozialarbeiterin, die das Dossier erst kürzlich übernommen hat und den Fehler nicht bemerkt hatte.

ERGEBNIS

Ermutigt durch das Gespräch macht sich Frau Müller daran, für sich selbst aktiv zu werden. Sie schreibt die beiden Anträge an die KESB und meldet sich bei der Beratungsstelle professionnELLE.

Als ihr Antrag auf Begleitbeistandschaft abgelehnt wird, weil dafür die Sozialarbeiterin der Sozialhilfe zuständig und sie nicht in einem dies erforderlichen Zustand sei, ermutigt sie die Ombudsfrau, dem Präsidenten der KESB ihre Beweggründe darzulegen: Dass sie die Beiständin des Sohnes als zu parteilich empfindet, dass sie kein Vertrauen in ihre Sozialarbeiterin habe und sich an Gesprächen unterlegen und überfahren fühle und deswegen eine Begleitperson brauche. Wie es in dieser Sache weitergegangen ist, entzieht sich der Kenntnis der Ombudsstelle. Vielleicht hat sich dieses Anliegen erübrigt. Denn auf Seiten der Sozialhilfe ist Entspannung eingetreten. Die zuständige Sozialarbeiterin

möchte die Sache mit den zu viel verrechneten Krankenkassenprämien in einem Gespräch zu viert – noch mit der Aktuarin der Sozialhilfe und in Anwesenheit der Ombudsfrau – regeln. Ihr Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden und so das Misstrauen von Frau Müller gegenüber den Behörden abzubauen, um den Blick frei nach vorne zu bekommen. Die Anwesenheit der Ombudsfrau erweist sich als klug, sie hat das Vertrauen von Frau Müller und kann erklärend ins Gespräch eingreifen, so Brücken bauen und vertrauensbildend agieren. Konkret erläutert sie der Klientin in anderen Worten, warum es rechtens ist, dass die Sozialhilfe die zu viel ausbezahlten Krankenkassenbeiträge unmittelbar zurückfordert und im Gegenzug den entsprechenden Betrag bei der zurückzuerstattenden Sozialhilfe abzieht. Anlässlich dieses Gesprächs erfährt die Ombudsfrau, dass Frau Müller ein Coaching besuche und von der Sozialhilfe unterstützt in ihrem Berufsfeld (Gastronomie) eine weiterqualifizierende Ausbildung machen könne. Für alle Beteiligten ein gelungenes Vermittlungsgespräch.

FALLBEISPIEL 3

ÜBERSPITZTER FORMALISMUS IN CORONA-ZEITEN?

SACHVERHALT

Herr Moser ist seit rund 9 Jahren zusammen mit seiner Frau mit seinem Schiff in Europa unterwegs und hat keinen festen Wohnsitz. Vor seiner Europareise wohnte das Ehepaar in der Gemeinde Y. Im Sommer 2019 stellt die Gemeinde zufälligerweise fest, dass die vom Beschwerdeführer angegebene Adresse gar nicht mehr existiert. Da in der Vergangenheit nie offizielle Briefe der Gemeinde retourniert wurden, vermutet die Gemeinde, dass bisher eine Postumleitung an das Ehepaar eingerichtet war. Die Gemeinde informiert das Ehepaar per E-Mail, dass sich dieses abmelden müsse, da es keinen Wohnsitz mehr in der Gemeinde habe. Der Beschwerdeführer füllt daraufhin das Abmeldeformular aus, und die Gemeinde nimmt die Abmeldung im Einwohnerregister vor.

Im Februar 2020 wendet sich Herr Moser per E-Mail an die Gemeinde und teilt ihr mit, dass aus seiner Sicht die Abmeldung nicht korrekt erfolgt sei. Nach einer Abklärung durch einen externen Anwalt hält das zuständige Amt an der Rechtmässigkeit der Abmeldung fest. Eine dagegen erhobene Beschwerde von Herrn Moser weist der Gemeinderat im März per Verfügung ab.

Herr Moser möchte in der Folge gegen die Verfügung beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Mit E-Mail gelangt er an die zuständige kantonale Stelle und ersucht aufgrund der aktuellen Corona-Situation und seines Auslandsaufenthaltes um eine Verlängerung der zehntägigen Frist für die Einreichung der Beschwerde. Die zuständige Stelle weist den Beschwerdeführer darauf hin, dass man die Beschwerde nicht per E-Mail entgegennehmen könne. Auch gelte aufgrund der Corona-Situation kein Fristenstillstand für die verwaltungsinternen behördlichen Fristen. Die Beschwerde müsse fristgerecht schriftlich eingereicht werden. Für die Begründung könne er aber eine Fristverlängerung verlangen. Trotz dieser Instruktion reicht Herr Moser seine Beschwerde per E-Mail ein.

Im Juni tritt der Regierungsrat mangels Einhalten der Formvorschriften nicht auf die Beschwerde von Herrn Moser

ein und fällt einen Nichteintretensentscheid. Zudem auferlegt er Herrn Moser für das Verfahren eine Gebühr von CHF 300.

Herr Moser gelangt in der Folge zur Ombudsstelle. Er beschwert sich einerseits über das aus seiner Sicht unrechtmässige Vorgehen der Gemeinde bezüglich Wohnsitzabmeldung. In Sachen Steuern habe er schliesslich auch immer noch Wohnsitz bei der Gemeinde, dies müsse auch für den melderechtlichen Wohnsitz gelten. Zudem ärgert er sich über das aus seiner Sicht bürgerunfreundliche Verhalten des Kantons, weil dieser seine Beschwerde aus dem Ausland nicht per E-Mail akzeptiert und ihm keine Fristverlängerung gewährt hat. Er sei mit seinen 70 Jahren eine besondere Risikoperson. Es sei für ihn deshalb unzumutbar gewesen, während des ersten Lockdowns sein Schiff zu verlassen, um die Beschwerde auf die Post zu bringen.

ABKLÄRUNGEN DER OMBUDSFRAU

Die Abklärungen der Ombudsfrau ergeben, dass die Gemeinde bei der Abmeldung des Ehepaars aus dem Einwohnerregister korrekt vorgegangen ist. Denn es gilt, zwischen zwei Arten von Wohnsitzen zu unterscheiden. Einerseits zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz, welcher auch beim Steuerrecht zur Anwendung gelangt, und andererseits dem melderechtlichen Wohnsitz. Beim zivilrechtlichen Wohnsitz besteht ein einmal begründeter Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen weiter (sogenannter fiktiver Wohnsitz), damit niemand wohnsitzlos ist. Beim melderechtlichen Wohnsitz ist demgegenüber entscheidend, ob sich die Person in der betreffenden Gemeinde tatsächlich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt ihres Lebens begründet. Da Herr Moser und seine Ehefrau seit vielen Jahren auf Reisen sind und ungewiss ist, ob und wann sie zurückkehren, fehlt es am gesetzlich geforderten Lebensmittelpunkt in der Gemeinde, um dort einen melderechtlichen Wohnsitz zu haben. Die Ombudsstelle erklärt Herrn Moser den Unterschied zwischen zivilrechtlichem und melderechtlichem Wohnsitz. Dieser Unterschied ist für Laien nicht ganz leicht nachzuvollziehen und war auch in diesem Fall schwer zu vermitteln.

Bezüglich Einhaltung der Formvorschriften zur Einreichung der Beschwerde beim Kanton und der Gebührenerhebung nimmt die Ombudsfrau Kontakt mit der betroffenen Verwaltungsstelle auf, die den Fall zuhanden des Regierungsrates instruiert hat. Es stellt sich für sie die Frage, ob die Verwaltung dem Umstand von Corona im vorliegenden Fall genügend Rechnung getragen hat und es allenfalls gerechtfertigt gewesen wäre, aufgrund der Sondersituation auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

Die zuständige Verwaltungsstelle weist zunächst darauf hin, dass derzeit eine Gesetzesrevision läuft, in welcher es künftig möglich sein soll, Beschwerden auch digital einzureichen. Zudem bestätigt sie, dass im Gegensatz zu anderen Kantonen der Kanton Baselland während des ersten Lockdowns für verwaltungsinterne Fristen keinen Fristenstillstand beschlossen hat, dies im Gegensatz zu den Gerichten. Weiter informiert die Stelle, dass man mit Herrn Moser mehrfach im telefonischen und E-Mail Kontakt gewesen sei und versucht habe, ihm eine Lösung aufzuzeigen, wie er die gesetzlichen Anforderungen an die Einreichung der Beschwerde erfüllen könne, ohne sein Schiff verlassen zu müssen. So habe man ihm insbesondere empfohlen, die schriftliche Beschwerde per Postkurier der Post im Ausland zu übergeben. Zudem habe man ihm erklärt, er müsse in der Beschwerde einzig erwähnen, gegen welche Verfügung er Beschwerde erheben möchte, begründen müsse er diese noch nicht. Er könne dafür einfach einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Dennoch habe Herr Moser die Beschwerde per E-Mail eingereicht. Unter diesen Umständen sei es aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigt, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

ERGEBNIS

Die Ombudsfrau kommt aufgrund der Rückmeldungen der involvierten Gemeinde und kantonalen Behörde zum Schluss, dass sowohl die Gemeinde als auch die kantonale Verwaltung recht- und zweckmässig gehandelt haben. Im konkreten Fall gab es aus ihrer Sicht keinen Anlass des Regierungsrates, auf die Gebührenerhebung für das Nichteintreten auf die Beschwerde zu verzichten.

Die Ombudsfrau teilt Herrn Moser ihre Einschätzung mit. Sie äussert Verständnis, dass die strengen formellen Vorschriften für das Einreichen einer Beschwerde dem Laien eng und sehr bürokratisch vorkommen können, dies insbesondere während des Lockdowns. Die Ombudsstelle hätte es denn auch befürwortet, wenn der Kanton Baselland wie andere Kantone für die Zeit des ersten Lockdowns für verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren analog zu den Gerichten einen Fristenstillstand beschlossen hätte. Zudem befürwortet sie eine Gesetzesrevision, mit welcher es künftig möglich ist, eine Beschwerde digital einzureichen. Nichtsdestotrotz hat die kantonale Verwaltung im Falle von Herrn Moser innerhalb der heute geltenden engen gesetzlichen Rahmenbedingungen ihre Spielräume ausgeschöpft und alles getan, um der Corona-Situation Rechnung zu tragen und bürgerfreundlich aufzutreten.

Herr Moser tut sich schwer mit dieser Einschätzung der Ombudsstelle und der Abweisung seiner Beschwerde. Aus seiner Sicht hat die Verwaltung einen überspitzten Formalismus walten lassen, indem sie die Beschwerde nicht per E-Mail akzeptiert hat. Die Aufgabe der Ombudsstelle ist es jedoch nicht nur, Bürgern und Bürgerinnen zu helfen, gegenüber der Verwaltung zu ihrem Recht zu kommen, sondern auch, die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen von Bürgern zu schützen.

FALLBEISPIEL 4

STOLPERSTEIN SOZIALHILFEBEZUG

SACHVERHALT

Frau Moretti ist 32 Jahre alt und italienische Staatsbürgerin. Sie lebt seit ihrer Geburt in der Schweiz und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung. Frau Moretti hat psychische Probleme und bezieht seit über 10 Jahren Sozialhilfe.

Ende Juni erhält sie vom Migrationsamt ein Schreiben, wonach das Amt beabsichtigt, ihre Niederlassungsbewilligung zu widerrufen und in eine Jahresaufenthaltsbewilligung umzuwandeln, da sie in erheblichem Masse und fortgesetzt Sozialhilfe beziehe. Im Rahmen der Wahrung des rechtlichen Gehörs stellt das Migrationsamt Frau Moretti verschiedene Fragen. Insbesondere wünscht das Amt eine umfassende Dokumentation über die Arbeitsbemühungen in den vergangenen 12 Monaten und will wissen, inwiefern eine Umwandlung der Niederlassungsbewilligung in eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung für Frau Moretti zu Nachteilen führen würde.

Da Frau Moretti zum Zeitpunkt, als sie das Schreiben des Migrationsamtes erhält, gerade in einer psychischen Krise ist, lässt sie die Frist zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs ohne Antwort an das Migrationsamt verstreichen. Einige Wochen später reicht sie eine Bestätigung ihres Arztes ein, dass sie in psychiatrischer Behandlung ist. Ende Juli erhält sie vom zuständigen Amt eine letzte Aufforderung, sich zum drohenden Entzug der Niederlassungsbewilligung zu äussern.

Das bekommt dann auch die Mutter von Frau Moretti mit, die dann gleich – es ist anfangs September – bei der Ombudsstelle um Rat sucht. Sie macht sich grosse Sorgen, dass die Tochter durch die Umwandlung von der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung kurz- oder mittelfristig nach Italien ausgewiesen wird, obwohl die Tochter ihre Wurzeln in der Schweiz hat und zu Italien keinerlei Bezug besteht. Die Ombudsfrau lädt die Mutter zusammen mit der Tochter zu einem Beratungsgespräch ein. Im Nachgang nimmt sie mit dem Einverständnis der Beiden mit dem Migrationsamt Kontakt auf, um sich über den Fall dokumentieren zu lassen.

BERATUNG DURCH DIE OMBUDSFRAU

Im Gespräch mit der Ombudsfrau stellt sich heraus, dass der Vater von Frau Moretti bereits kurz nach ihrer Geburt heroinabhängig geworden ist. Nach der Trennung vom Vater musste die Mutter die Familie als Pflegerin alleine durchbringen und arbeitete viel. Aufgrund der schweren frühkindlichen Belastungssituation litt Frau Moretti bereits im Kindesalter unter psychischen Störungen und war in psychiatrischer Behandlung. In den Jugendjahren nahmen die psychischen Störungen weiter zu, dazu kam der regelmässige Konsum von Cannabis. Trotzdem gelang es Frau Moretti, die Schule abzuschliessen. Sie war in dieser Zeit auch sozial gut integriert, so spielte sie z.B. im örtlichen Volleyballverein. Eine darauffolgende Lehre musste Frau Moretti jedoch abbrechen. Seither ist sie sozialhilfeabhängig. Im Rahmen der Sozialhilfe hat sie verschiedene Sozialprogramme und Praktika absolviert. Aufgrund der immer wieder auftretenden psychischen Probleme haben diese jedoch bisher zu keiner Festanstellung geführt.

Seit Juli befindet sich Frau Moretti aufgrund einer erneuten Krise in der psychiatrischen Tagesklinik. Mittelfristig sollte laut Prognose des behandelnden Psychiaters die Aufnahme einer Teilzeitarbeit in geschütztem Rahmen möglich sein. Frau Moretti ist motiviert, wieder zu arbeiten. Sobald sie wieder stabil ist, ist es das Ziel der Tagesklinik, in Zusammenarbeit mit WorkMed eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Ombudsfrau klärt Frau Moretti zunächst über die rechtliche Situation in Bezug auf den Widerruf der Niederlassungsbewilligung auf. So sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz verschiedene Integrationskriterien vor, die für den Verbleib in der Schweiz erfüllt sein müssen. Ein Integrationskriterium ist die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Ist eine Person dauerhaft und in erheblichem Mass von der Sozialhilfe abhängig, ist dieses Kriterium grundsätzlich nicht erfüllt, und es besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen. In diesem Fall muss die Person die Schweiz verlassen. Als mildere Massnahme sieht das Gesetz die Möglichkeit

vor, die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen. Sowohl beim Widerruf wie bei der Umwandlung einer Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung verlangt das Gesetz, dass der Situation von Personen, denen es aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht möglich ist, am Wirtschaftsleben teilzunehmen, besonders Rechnung zu tragen ist.

Anschliessend erläutert die Ombudsfrau die Schreiben des Migrationsamtes, insbesondere die Funktion des rechtlichen Gehörs. Sie weist Frau Moretti darauf hin, wie wichtig es für die Wahrnehmung ihrer Rechte ist, sich im Rahmen des gewährten rechtlichen Gehörs zum beabsichtigten Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu äussern und die gestellten Fragen fristgemäss zu beantworten. Nur wenn das Migrationsamt über alle wesentlichen Lebensumstände von Frau Moretti informiert ist und die gestellten Fragen beantwortet werden, kann das Amt beurteilen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung und deren Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung tatsächlich vorhanden sind. Dabei ist es die Pflicht des Amtes, bei der Ausübung seines Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, wobei hier die Tatsache, dass Frau Moretti seit ihrer Geburt in der Schweiz lebt, ihr mangelnder Bezug zu Italien, ihr gesundheitlicher Zustand und ihre Motivation zu arbeiten, bei der Abwägung eine wesentliche Rolle spielen dürften.

Nach dem Gespräch mit der Ombudsfrau sendet Frau Moretti dem Migrationsamt ein Schreiben, in welchem sie ihre Lebensumstände umfassend darlegt und zu den Fragen des Migrationsamtes Stellung nimmt. Sie weist darin auch auf ihre Befürchtung hin, dass durch die Umwandlung der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung ihre Bedingungen für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nochmals erschwert würden.

In der Folge verlangt das Migrationsamt von Frau Moretti eine Vollmacht, um zur Beurteilung der beruflichen Einglie-

derung ein Einsichtsrecht in alle relevanten Krankheits-, Versicherungs- und Sozialhilfeakten zu erhalten.

ERGEBNIS

Im Oktober erhält Frau Moretti vom Migrationsamt den positiven Bescheid, dass die Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen wird, dafür aber eine fünfjährige Kontrollfrist eingeräumt wird, in welcher Frau Moretti verschiedene Auflagen erfüllen muss. Frau Moretti muss dem Amt in dieser Zeit pro Quartal 24 Bewerbungen einreichen, um zu belegen, dass sie alle Anstrengungen unternimmt, um sich im Arbeitsmarkt zu integrieren. Frau Moretti und ihre Mutter sind über diesen Entscheid sehr erleichtert.

Der Fall zeigt beispielhaft, wie wichtig es für vulnerable Personen ist, die Beratungsdienstleistungen der Ombudsstelle in Anspruch nehmen zu können. Diese kann durch gezielte Information dazu beitragen, dass Bürger ihre Rechte im Verkehr mit Behörden auch wahrnehmen und das Amt den Zugang zu den wesentlichen Informationen erhält. Offen bleibt für die Ombudsfrau die Frage, wie mit den Auflagen des Migrationsamtes für den Fall umzugehen ist, dass Frau Moretti erneut in einer psychischen Krise ist und während dieser Zeit gesundheitlich nicht fähig ist, die geforderten Arbeitsbemühungen zu liefern. Für diesen Fall plant die Ombudsstelle einen runden Tisch zusammen mit Frau Moretti, der Mutter und den betreuenden Fachärzten, um gemeinsam eine nachhaltige Lösung zu entwickeln.

FALLBEISPIEL 5

KOSTENÜBERWÄLZUNG FÜR AUSGELAGERTE DIENSTE

SACHVERHALT

Frau Jäggis Sohn Simon wurde auf fachliche Empfehlung sowie Verfügung des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote hin in einem Schulheim untergebracht. Die Gemeinde Z, in der sie wohnt, hat ihren Sozialdienst zusammen mit anderen Gemeinden an eine spezialisierte Firma ausgelagert. Im Mai erhalten die Eltern von Simon von ihrer Gemeinde eine Rechnung in der Höhe von CHF 700 für die Arbeit, welche die private Firma für die soziale Indikation und die Fallbegleitung bei der Platzierung von Simon in das Schulheim erbracht hat.

Frau Jäggi ist mit dieser Rechnung nicht einverstanden. Aus ihrer Sicht handelt es sich hier um Aufgaben, welche durch die Gemeinde wahrgenommen werden müssen und nicht auf Private abgewälzt werden dürfen. Sie sucht das Gespräch mit der Gemeindeverwaltung, dies jedoch ohne Erfolg. Der Gemeindeverwalter vertritt die Ansicht, dass die Rechnung korrekt sei, und verweist sie auf den Rechtsweg, wenn sie nicht einverstanden sei. Frau Jäggi sucht daraufhin Rat bei der Ombudsstelle. Sie möchte wissen, ob die Gemeinde mit der Überwälzung der Kosten korrekt vorgegangen ist.

ABKLÄRUNGEN UND KONTAKTAUFNAHME

Die Ombudsfrau prüft zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Rechtmässigkeit der Rechnung zu beurteilen, und erklärt Frau Jäggi dann die Rechtslage: Das Sozialhilfegesetz legt fest, dass sich Eltern nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Beiträgen des Kantons für die Aufenthalts- und Betreuungskosten für Kinder und Jugendliche in Wohnheimen beteiligen müssen. Die Kosten für die soziale Indikation für die Heimunterbringung sowie die Fallbegleitung durch den Sozialdienst der betroffenen Gemeinde werden im Gesetz nicht erwähnt. Auch an keiner anderen Stelle findet sich eine solche Bestimmung. Vielmehr steht in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, dass die soziale Indikation sowie die Fallbegleitung für eine Heimunterbringung Aufgabe des Sozialdienstes der Gemeinde ist. Diese hat jedoch die Möglichkeit, diese Aufgabe an fachkundige Personen auszulagern.

Aufgrund dieser Regelungen kommt die Ombudsfrau zum Schluss, dass die Überwälzung der Kosten für die soziale Indikation sowie die Fallbegleitung auf die Eltern von Simon nicht korrekt ist. Denn die Kosten für die ausgelagerten Aufgaben sind als klassische Verwaltungskosten im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Gemeinde zu qualifizieren. Eine Überwälzung von Verwaltungskosten an Dritte ist nur möglich, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Gerade im Abgaberecht gilt ein strenges Legalitätsprinzip. Im vorliegenden Fall findet sich jedoch keine gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Kosten für die soziale Indikation und Fallbegleitung auf die Eltern.

Die Ombudsfrau bespricht mit Frau Jäggi gestützt auf ihre rechtliche Einschätzung das weitere Vorgehen. Sie schlägt vor, als Ombudsfrau mit dem Gemeindeverwalter zunächst das Gespräch zu suchen, um mit ihm eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dieser nicht einlenken, empfiehlt sie Frau Jäggi, den Rechtsweg zu beschreiten. Dafür müsste sie von der Gemeinde allerdings zunächst eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, weil die zugesandte Rechnung noch keine solche Verfügung darstellt.

ERGEBNIS

Die Ombudsfrau nimmt mit dem Gemeindeverwalter telefonischen Kontakt auf und erläutert ihm, warum aus ihrer Sicht keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, um die Kosten der privaten Firma für die soziale Indikation und Fallbegleitung für die Heimplatzierung von Simon auf die Eltern zu überwälzen. Der Austausch ist sehr konstruktiv und der Gemeindeverwalter ist unkompliziert und pragmatisch bereit, die Rechnung zu stornieren. Die Ombudsfrau teilt Frau Jäggi das Resultat dieses Austausches mit. Diese ist froh über diesen positiven Bescheid.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie die Ombudsstelle durch ihre Kontrollfunktion und ihre frühzeitige Intervention bei den betroffenen Behörden dazu beitragen kann, dass Bürger zu ihrem Recht kommen und aufwändige Rechtsmittelverfahren zwischen Privaten und der Verwaltung vermieden werden können.

FALLBEISPIEL 6

WAS DARF DER ARBEITGEBER WISSEN?

SACHVERHALT

Frau Amrein ist als Sekretärin in der Gemeinde A angestellt und war aufgrund eines Burnouts für mehrere Wochen krankgeschrieben. Nun plant sie, wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Um mehr über ihren Gesundheitszustand und die Wiedereingliederung zu erfahren, verlangt die Arbeitgeberin von Frau Amrein eine vertrauensärztliche Untersuchung. Frau Amrein ist mit der vertrauensärztlichen Untersuchung einverstanden. Die Gemeinde schickt Frau Amrein in der Folge eine Vollmacht für die Entbindung des Vertrauensarztes von der Schweigepflicht zu ihrer Unterschrift zu. Darin steht, dass der Vertrauensarzt bezüglich des Gesundheitszustandes von Frau Amrein gegenüber dem Arbeitgeber von der Schweigepflicht entbunden ist, soweit die ausgetauschten Informationen folgenden Punkten dienen:

- Bessere und/oder schnelleren Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess
- Anpassung/Veränderung des Arbeitsplatzes
- Abklärungen der Arbeitsfähigkeit und der Lohnfortzahlung
- Vertrauen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Arbeitgeber
- Koordination von Therapieschritten, Versicherungsfragen, diversen Massnahmen

Frau Amrein hat das Gefühl, dass die Entbindung des Vertrauensarztes gegenüber der Arbeitgeberin in der Vollmacht sehr umfassend formuliert ist und möchte von der Ombudsstelle wissen, ob sie verpflichtet sei, diese Vollmacht in der vorgelegten Form zu unterschreiben.

RECHTLICHE EINSCHÄTZUNG DURCH DIE OMBUDSSTELLE

Grundsätzlich ist es so, dass auch der Vertrauensarzt gegenüber dem Arbeitgeber der Schweigepflicht bezüglich des gesundheitlichen Zustandes des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin untersteht. Gestützt auf die Entbindung darf der Vertrauensarzt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts nur diejenigen Informationen an den Arbeitgeber weitergeben, die die Eignung des Arbeitnehmers

oder der Arbeitnehmerin für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Dazu gehören gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung Tatsache, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit sowie die Antwort auf die Frage, ob es sich um eine Krankheit oder einen Unfall handelt. In Analogie müssen diese Grundsätze gemäss Einschätzung der Ombudsfrau auch für öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse gelten.

Aufgrund der Kriterien des Bundesgerichts kommt die Ombudsfrau zum Schluss, dass einzelne Passagen der Vollmacht tatsächlich sehr umfassend formuliert sind und aus ihrer Sicht einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Problematisch sind insbesondere die Passagen, wonach vom Vertrauensarzt Informationen weitergegeben werden dürfen, die dem Vertrauen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Arbeitgeber oder der Koordination von Therapieschritten, Versicherungsfragen, diversen Massnahmen dienen. Diese Passagen sind so offen formuliert, dass sie dem Vertrauensarzt praktisch einen Freipass für die Weitergabe von Informationen geben, was mit den Vorgaben des Bundesgerichts nicht zu vereinbaren ist.

ERGEBNIS

Die Ombudsfrau teilt Frau Amrein ihre rechtliche Einschätzung mit und hilft ihr auf ihren Wunsch, einen Vollmachtsentwurf zu entwerfen, der aus ihrer Sicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass es im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Einzelfall durchaus Sinn machen kann, gegenüber den Vorgesetzten offen über ihren Gesundheitszustand zu kommunizieren, da ein enges Hand in Hand zwischen Arzt, Arbeitnehmerin und Arbeitgeber für eine schnelle Wiedereingliederung am meisten Erfolg verspricht. Dies muss aber auf Freiwilligkeit der Arbeitnehmerin und im Bewusstsein ihrer Persönlichkeitsrechte erfolgen.

Frau Amrein teilt der Ombudsfrau eine Woche später mit, dass die Gemeinde die von ihr neu aufgesetzte Vollmacht anstandslos akzeptiert hat.

FALLBEISPIEL 7

EIN SPIEGEL BEHÖRDLICHER PROZEDUREN

SACHVERHALT

Herr Meier meldet sich bei der Ombudsstelle. Er leidet an einer fortschreitenden neurologischen Erkrankung (ALS) und hat in Sachen Fahrtauglichkeitsprüfung und Ausstellen eines Behindertenparkscheins einen Gang durch die Institutionen erlebt, der selbst für ihn als langjährigen und erfahrenen HR-Verantwortlichen mit Kenntnissen im Sozialversicherungsbereich kompliziert, sehr mühsam, nicht bürgerfreundlich und zudem noch kostspielig war. Er fragt sich, wie das denn andere machen, die nicht dasselbe Know-how haben. Er hat aufgrund der fortgeschrittenen Erkrankung vor, den Fahrausweis freiwillig abzugeben, möchte dies aber mit konkreten Anregungen an die Verkehrspolizei verbinden. Dies aus der eigenen Erfahrung des «Schwellenblicks», wie er es nennt, d.h. aus der Perspektive, die durch eigene Erfahrung die Schwellen auf dem Weg nun sieht. Trotz gewisser Sensibilisierung war auch ihm vorher nicht bewusst, welchen Hürden mobilitätseingeschränkte Menschen begegnen, im ganz alltäglichen Leben und im Umgang mit Behörden. Er möchte es aber nicht beim Aufzeigen dieser Schwellen bewenden lassen, was einfacher wäre, sondern dies mit einem Verbesserungsvorschlag verbinden. Er bittet daher die Ombudsstelle, ein Vermittlungsgespräch mit der Verantwortlichen der Verkehrspolizei zu organisieren.

Im vorliegenden Fall hat sich die Angelegenheit zum grössten Teil im baselstädtischen Nachbarkanton ereignet. Da Herr Meier aber aufgrund seiner Erkrankung in eine behindertengerechte Wohnung umziehen musste und nun in unserem Kanton wohnt, liegt die Zuständigkeit jetzt bei der Verantwortlichen der Verkehrspolizei BL.

VERMITTLUNGSGESPRÄCH BEI DER OMBUDSSTELLE

Es geht bei diesem Vermittlungsgespräch um die Sensibilisierung für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen, deren Mobilität eingeschränkt ist. Dazu ist die Verantwortliche der Verkehrspolizei gerne bereit. Herr Meier teilt ja das allgemeine Anliegen, die Verkehrssicherheit für alle bestmöglich zu garantieren. Daher ist aus seiner Sicht die Kontrolle

der Fahreignung bei einer fortschreitenden neurologischen Erkrankung berechtigt. Er möchte aber dafür sensibilisieren, dies mit der entsprechenden Umsicht abzuwickeln, um die Mobilität bei mobilitätseingeschränkten Personen nach Möglichkeit zu erhalten und sicher nicht aufgrund von Abläufen zu verhindern, wie dies bei ihm passiert ist.

Neun Monate, fünfzig Massnahmen (z.T. administrativer, rechtlicher oder praktischer Art) und gut CHF 2000 (ohne nötige Taxifahrten) hat es gebraucht, bis Herr Meier seinen Fahrausweis wieder erhalten hat. Die ganze Sache ausgelöst hat eine ungenaue Formulierung in einem Arztbericht. Statt «die Fahreignung wird abgeklärt» steht «die Fahreignung müsste evaluiert werden». Mit wachsendem Unbehagen folgen die Verantwortliche der Verkehrspolizei und die Ombudsfrau den Schilderungen von Herrn Meier, die als Verkettung von unglücklichen, weil nicht aufeinander abgestimmten Abläufen, mangelnde Reaktion von behördlicher Seite und vor allem keinerlei Unterstützung bei den erforderlichen Schritten zu kennzeichnen sind. Mit der Folge, dass Herr Meier während der ganzen Zeit aufs Chauffieren durch seine Ehepartnerin oder Taxidienste angewiesen war, weil ihm nach der vorgeschriebenen Meldung der IV an die Verkehrspolizei der Fahrausweis vorsorglich entzogen wurde. Da vom Prozess her nicht vorgesehen, war keine neurologische Abklärung der Fahreignung während den eh laufenden medizinischen Abklärungen möglich. Stattdessen musste Herr Meier das Testverfahren gemäss Stufe vier durchlaufen, also dem allgemein medizinischen, wo auch auf Rückstände von Drogen- und Alkoholkonsum getestet wird. Die von ihm als Rollstuhlfahrer beantragte Behindertenparkkarte wurde ihm erstmals verweigert mit der Begründung, dass bei ihm das Kriterium einer nicht zumutbaren kurzen Gehstrecke nicht erfüllt sei. Und der neue Fahrausweis wurde gleich wieder eingezogen, weil die Behörden vergessen hatten, Anpassungen einzutragen.

Allein die Schilderung der festgehaltenen behördlichen Kontakte würde nachdenklich stimmen. Doch auf dem Hintergrund der Lebenssituation dieses Mannes mit der fortschreitenden Behinderung macht sie sehr betroffen.

Denn sie schildert ein Hindernis in einem Kontext, wo eine solche Person damit beschäftigt ist, allein im Lebensalltag fortlaufend Anpassungen vorzunehmen, um diesen einigermassen selbständig bewältigen zu können. So zum Beispiel neben Therapien die Umrüstung der Rollstühle oder bauliche Anpassungen, begleitet von entsprechender Kommunikation mit Institutionen wie IV oder Krankenkasse. Dies alles unter Umständen, wo alles viel langsamer geht, beginnend von der Toilette am Morgen bis zum Gang auf ein Amt, wo noch nicht jedes gut mit dem Rollstuhl erreichbar ist.

Zum Glück hat Herr Meier seinen Humor nicht verloren. Das macht es ihm und den beiden Zuhörerinnen leichter. Wie angekündigt bringt er zum Schluss einen konkreten Lösungsvorschlag. Er regt an, dass die Verkehrspolizei eine Kontaktstelle für Menschen mit einer (physischen) Behinderung schafft und dass daraus jeweils eine Person Ansprechperson für sämtliche involvierten Personen und Stellen (ärztliches Personal, IV, für verkehrsmedizinische Gutachten oder Experten begleitete Kontrollfahrt etc.) ist, durch den gesamten Prozess führt und auch die nächsten Schritte einleitet. Allenfalls notwendige behördliche Verfügungen würden erst nach Vorabklärung erfolgen und mit den nötigen Informationen über die weiteren Schritte, die zu erwartende Dauer und die Kosten verbunden. Auf diese Weise hätten alle Menschen mit einer Behinderung die gleichen Optionen, «nicht nur gut vernetzte Einheimische» mit materieller und rechtlicher Absicherung, mit «viel Energie und Durchhaltewillen» sowie «monatelangem Alternativsupport und sehr guten Nerven».

ERGEBNIS

Im Hinblick darauf, dass sich Behördenfreundlichkeit nur im Spiegel von Erfahrungen bzw. einer entsprechenden Übernahme der Perspektive erkennen und beurteilen lässt, stellt das Feedback von Herrn Meier ein nicht selbstverständliches Engagement dar, das gerade angesichts seiner Situation sowohl von der Verantwortlichen der Verkehrspolizei als auch der Ombudsfrau gebührend gewürdigt wird. Die Verantwortliche der Verkehrspolizei sagt zu, sowohl die Sensibilisierung für die konkrete Situation solcher Personen als

auch die gemachte Anregung zur Verbesserung des Vorgehens bei der Verkehrspolizei mitzunehmen und in ihr Corps einzubringen.

Die Ombudsfrau nimmt ebenfalls die Idee einer Sensibilisierung durch Menschen mit, die von behördlichen Massnahmen betroffen sind, gehört es doch zum Auftrag der Ombudsstelle, zur Behördenfreundlichkeit beizutragen. Auch der Vorschlag, gegebenenfalls mittels spezialisierter Teams Abläufe für die betroffenen Menschen zu erleichtern und darin für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit zu schaffen, fliessen in die weitere Arbeit ein.

STATISTIK

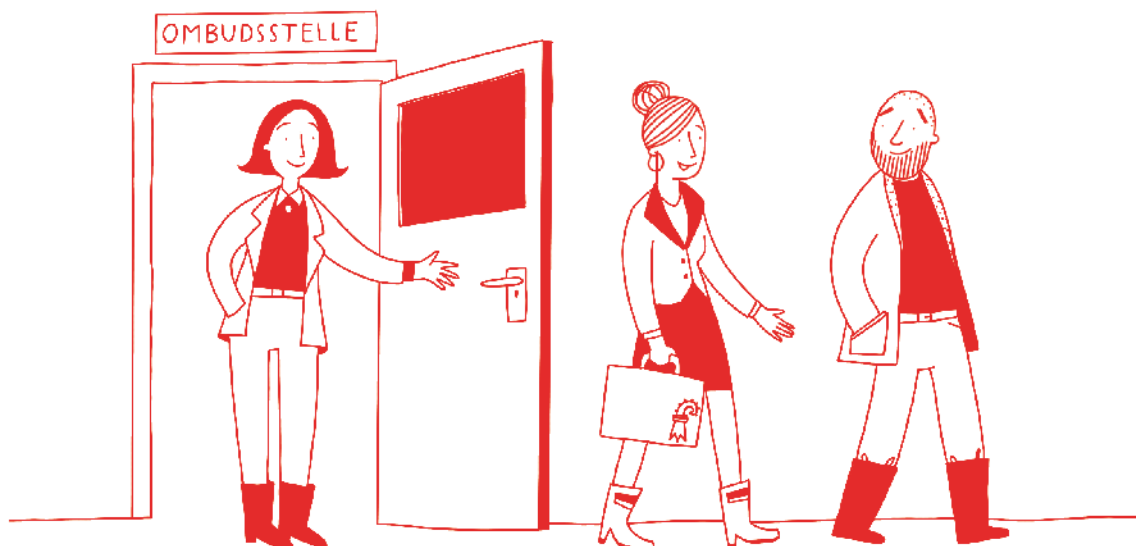
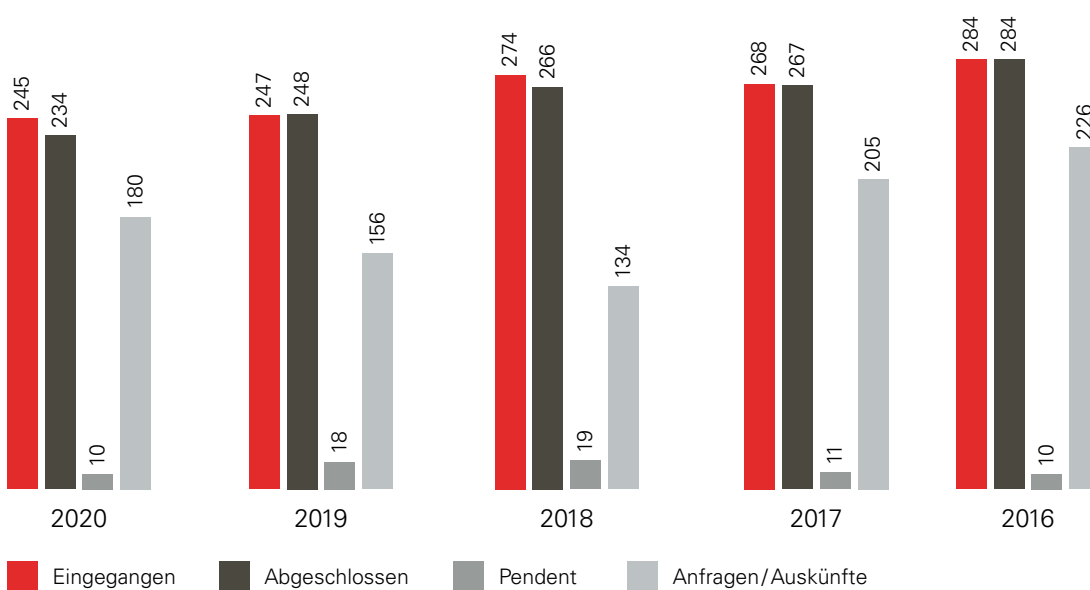
Nachfolgend weist die Ombudsstelle die im Jahr 2020 eingegangenen und die im gleichen Jahr abgeschlossenen Geschäfte aus sowie jene, die noch pendent blieben. Dazu die erteilten Auskünfte. Die eingegangenen Geschäfte werden weiter nach Geschlecht und Anteil juristischer Personen zugeordnet sowie danach, ob die Personen die Ombudsstelle von extern oder intern kontaktiert haben. Im Kanton Basel-Landschaft ist dabei auch von Interesse, ob sich die Geschäfte auf die Gemeinden oder die kantonale Verwaltung bezogen. Schliesslich legt die Ombudsstelle im Sinn einer transparenten Berichterstattung dar, wie sie die Geschäfte behandelt hat.

4

GESCHÄFTE 2016 – 2020

	2020	2019	2018	2017	2016
Eingegangene Geschäfte	245	247	274	268	284
Abgeschlossene Geschäfte	234	248	266	267	284
Pendente Geschäfte	10	18	19	11	10
Anfragen/Auskünfte	180	156	134	205	226

Im Jahr 2020 wechselte die Leitung der Ombudsstelle. Unter Franz Bloch gab es bis am 30.4.2020 75 neue Geschäfte. Danach ab 1.5.2020 unter der Leitung der Ombudsfrauen Béatrice Bowald und Vera Feldges 170 neue Geschäfte.



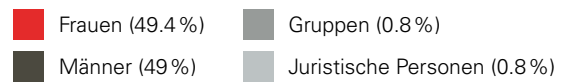
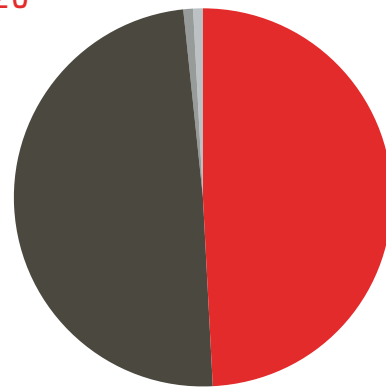
GESCHÄFTE NACH GESCHLECHT UND JURISTISCHEN PERSONEN

	2020	2019	2018	2017	2016
Eingegangene Geschäfte	245	247	274	268	284
Privatpersonen	243	241	271	265	282
Frauen	121				
Männer	120				
Gruppen	2*				
Juristische Personen	2	6	3	3	2

* darunter ein gemischtgeschlechtliches Team und ein Ehepaar

Die beiden Ombudsfrauen legen Wert auf eine gendersensible Perspektive und schlüsseln daher neu die Herkunft der Gesuche auch nach Geschlecht auf.

2020



GESCHÄFTE VERWALTUNGSEXTERN / VERWALTUNGSINTERN

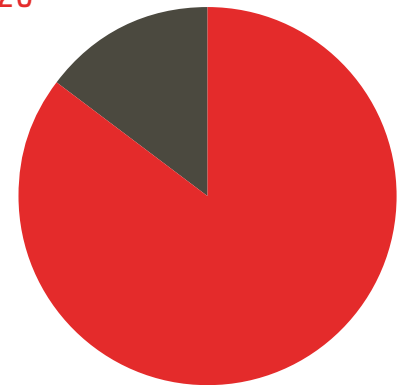
	2020	2019	2018	2017	2016
Eingegangene Geschäfte	245	247	274	268	284
Extern	209	215	241	229	243
Intern	36	32	33	39	41

Wie die Begrifflichkeit deutlich macht, unterscheidet die Ombudsstelle danach, ob ein Anliegen von aussen an die Verwaltung herangetragen wird oder von innen. Trifft Letzteres zu, handelt es sich um personalrechtliche Angelegenheiten. Solche lassen sich zwar verwaltungsintern in der Führungslinie und mit dem Personalamt bearbeiten. Aber es gibt immer wieder Konstellationen, in denen das nötige Vertrauen fehlt oder sich eine Person zu wenig geschützt fühlt und sich deshalb an die Ombudsstelle als verwaltungsunabhängiges Organ wendet.

Wie bei den übrigen Geschäften besteht die Aufgabe der Ombudsstelle in personalrechtlichen Angelegenheiten darin, die ratsuchende Person zu beraten und gegebenenfalls durch Vermittlung zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Beteiligten beizutragen. Bürgerfreundlichkeit bedeutet in diesem Kontext ein gutes Arbeitsumfeld. In diesem Sinn ist die Ombudsstelle bestrebt, den Kanton in seinen Bemühungen zu unterstützen, ein guter Arbeitgeber zu sein, um so seinen Leistungsauftrag bestmöglich erfüllen zu können.

Da die beiden Ombudsfrauen trotz Anonymisierung den Persönlichkeitsschutz zu wenig gewährleistet sehen, verzichten sie bei den Fallbeispielen darauf, eines aus diesem Bereich darzustellen.

2020



■ Extern (85.3%) ■ Intern (14.7%)

GESCHÄFTE NACH BEZIRK (GEMÄSS WOHNORT)

	2020	2019	2018	2017	2016
Eingegangene Geschäfte	245	247	274	268	284
Arlesheim	88	92	87	88	87
Laufen	12	19	18	31	23
Liestal	64	77	82	74	82
Sissach	30	28	35	26	39
Waldenburg	13	13	22	22	19
Andere	38*	18	30	27	34

* In den meisten Fällen kann die Adresse erfragt werden. In der Kategorie «andere» handelt es sich bei 21 Fällen um eine Herkunft der Geschäfte von ausserhalb des Kantons. Diese Personen hatten aus verschiedenen Gründen mit Behörden im Kanton Basel-Landschaft zu tun, zum Teil waren es auch Anliegen, welche eine Anstellung betrafen. Bei den restlichen 17 Fällen ist die Herkunft unbekannt, weil der Kontakt beispielsweise nur per E-Mail ohne weitere Angaben erfolgte oder im Telefonat keine Gelegenheit zur Erhebung der Herkunft bestand.

Im Hinblick darauf, weshalb die Personen die Ombudsstelle im 2020 kontaktiert haben, geben die folgenden Statistiken Auskunft. Zuerst wird aufgeführt, ob es bei den Geschäften um den Kanton, die Gemeinden, Gerichte oder andere Institutionen ging.

GESCHÄFTE NACH KANTON UND GEMEINDEN

	2020	2019	2018	2017	2016
Eingegangene Geschäfte	245*	247	274	268	284
Kanton	94	96	105	113	124
Gemeinden	114	116	116	127	118
Gerichte	1	2	4	5	7
Andere	31	34	49	33	50

* Unter den eingegangenen Geschäften gibt es fünf, bei denen sich im Verlauf der Abklärungen herausstellte, dass die Ombudsstelle nicht zuständig ist oder bei denen die Angelegenheit von der ratsuchenden Person nicht präzisiert wurde und das Dossier ohne genauere Kenntnis geschlossen werden musste.

GESCHÄFTE NACH DIREKTIONEN

Die 94 den Kanton betreffenden Geschäfte¹ werden nachfolgend den Direktionen zugeordnet und ob sie verwaltungsintern gemeldet wurden. Da 2019 und 2018 noch andere Ämter betroffen waren, verzichten wir aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Nennung.

	2020	davon intern	2019	davon intern	2018	davon intern
Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	12	4	11	3	8	2
Amt für Raumplanung	3					
Bauinspektorat	3					
Amt für Umweltschutz und Energie	2					
Hochbauamt	2					
Tiefbauamt	2					
BUD allgemein	1					
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	18	8	11	8	15	8
Schulleitungen ²	10					
Amt für Volksschulen	3					
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote	3					
SPD	2					
Gymnasium	1					
Schulrat	1					
Römerstadt Augusta Raurica	1					
Regierungsrat	1					
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	11	3	32	4	23	3
Steuerverwaltung	7					
Generalsekretariat	3					
Personalamt	1					
Sicherheitsdirektion (SID)	37	1	34	2	46	3
Polizei	11					
Amt für Migration und Bürgerrecht	9					
Betreibungsamt	5					
Motorfahrzeugkontrolle	4					
Erbschaftsamt	3					
Staatsanwaltschaft	3					
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1					
Passbüro	1					
Zivilstandsamt	1					
Regierungsrat	1					
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	15	1	10	1	15	1
KIGA	11					
Amt für Gesundheit	2					
Amt für Wald	1					
Generalsekretariat	1					
Regierungsrat (allgemein)	1					
Besondere Behörden	1					

¹ In einem Fall waren zwei Ämter involviert.

² Darunter 4 × von Gymnasien, von je 1 Berufsfachschule, Sekundarschule, KV Liestal und TSM (Therapie Schulzentrum Münchenstein)

BEZUG DER GESCHÄFTE IN DEN GEMEINDEN

Insgesamt gab es im Jahr 2020 114 Anfragen, welche die Gemeinden betrafen, nachfolgend aufgeschlüsselt nach den kommunalen Behörden. Auch hier sind Mehrfachnennungen möglich.

Gemeindebehörde	2020	davon intern	2019	davon intern	2018	davon intern
Gemeinderat ¹	15	–	34	9	37	6
Gemeindeverwaltung ¹	21	7				
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	12	2	20	–	22	1
Sozialhilfebehörde	53	–	52	1	51	–
Schule (Schulleitung oder Schulrat) ²	13	6	10	3	6	4
Bürgergemeinde	1	1	–	–	–	–

1 In den vorhergehenden Jahren wurden die Angaben zu Gemeinderat und Gemeindeverwaltung nicht getrennt ausgewiesen.

2 Darunter v.a. Primarschule, auch Sekundarschule, Kindergarten, Musikschule

BEZUG DER GESCHÄFTE ZU ANDEREN EINRICHTUNGEN

	2020	2019	2018
Gesamt	31	34	49
Sozialversicherungsanstalt SVA	21	17	17
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	4	4	10
Arbeitslosenkasse Unia	1	–	–
Weitere Einzelne	5	10	11
BLT	–	2	–
Asylbetreuungsfirma	–	1	2
Basellandschaftliche Pensionskasse	–	–	3
Wohnheime	–	–	4
Psychiatrie Baselland	–	–	2

VORGEHENSWEISE

In den allermeisten Fällen gelangen die ratsuchenden Personen via E-Mail oder Telefon an die Ombudsstelle. Bei den telefonischen Eingängen macht die juristische Mitarbeiterin an den drei Tagen ihrer Anwesenheit die Triage. Sei es, dass sie gleich ad hoc Auskunft geben kann, sei es, dass sie die Personen auffordert, die nötigen Unterlagen einzureichen, sei es, dass sie den Fall an die Ombudsfrau weiterleitet, die an jenem Tag anwesend ist. Auf dem Mailweg verläuft dies ähnlich, wenn die Anfragen an die Mailadresse der Ombudsstelle geschickt werden. An den arbeitsfreien Tagen der Juristin erfolgt die Triage durch die Ombudsfrauen direkt.

Nach Sichtung der Unterlagen besteht manchmal Bedarf nach noch fehlenden Unterlagen. Schon da können Rückfragen telefonisch erfolgen. Je nach Fall gibt es eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung oder die Person wird zu einem Gespräch eingeladen. Wo nötig und erwünscht, nehmen die Ombudsfrauen Kontakt zu den involvierten Behörden auf, sei dies telefonisch, sei dies durch Einholung von schriftlichen Stellungnahmen. Manchmal reicht ein einmaliger Austausch, teilweise kommt es zu mehreren Tele-

fonaten, längerer Korrespondenz und auch zu Sitzungen mit den zuständigen Behörden. Je nach Resultat ihrer Untersuchung gibt die Ombudsfrau den Behörden mündliche oder schriftliche Empfehlungen ab. Diese können nur den konkreten Fall betreffen, sich aber auch auf Sachverhalte allgemeiner Natur (z.B. bürgerunfreundliche Prozesse) oder generell abstrakte Normen beziehen. Es liegt dann im Ermessen der Behörden, diese Empfehlungen umzusetzen, da die Ombudsfrauen nicht weisungsbefugt sind. Die Rückmeldung an den Klienten oder die Klientin über das Resultat des Austausches und der Untersuchung erfolgt mündlich oder schriftlich.

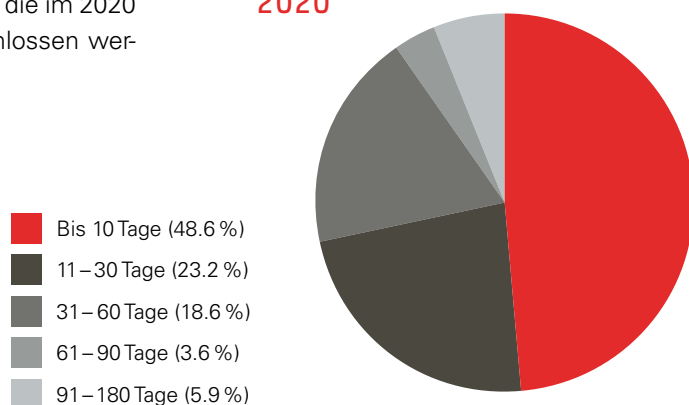
Immer wieder kommt es vor, dass es zur Lösung eine oder sogar mehrere Vermittlungssitzungen zwischen den Beteiligten braucht. Eine solche wird dann mittels Vorgesprächen mit den Beteiligten aufgegleist. Es braucht hier eine sorgfältige Vorgehensweise, weil die Beteiligten freiwillig einen solchen Lösungsweg unter der Moderation der Ombudsstelle beschreiten. Meist kommt es dann zu einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Allenfalls gibt die Ombudsfrau auch Empfehlungen ab.

VERFAHRENSDAUER

	bis 10 Tage	11–30 Tage	31–60 Tage	61–90 Tage	91–180 Tage	> 181 Tage
2020	107 / 48.6 %	51 / 23.2 %	41 / 18.6 %	8 / 3.6 %	13 / 5.9 %	–
2019	135 / 54.5 %	43 / 17.3 %	45 / 18.1 %	13 / 5.2 %	11 / 4.4 %	1 / 0.4 %
2018	167 / 62.8 %	71 / 26.7 %	17 / 6.4 %	4 / 1.5 %	7 / 2.6 %	–

Die Verfahrensdauer betrifft die 220 Geschäfte, die im 2020 eingegangen sind und im selben Jahr abgeschlossen werden konnten.

2020



ART DER BEARBEITUNG

Die beiden Ombudsfrauen haben sich von der langjährigen Ombudsarbeit von Dr. Claudia Kaufmann anregen lassen, welche nicht nur die Tätigkeit der Ombudsstelle der Stadt Zürich prägte, sondern dazu beigetragen hat, diese wichtige Funktion auch darüber hinaus zu etablieren. Auf diesem Hintergrund legen die beiden Ombudsfrauen fortan detaillierter Rechenschaft ab über die Art der Behandlung der Geschäfte, als dies bisher der Fall war. Im Jahr 2020 betrifft das die 146 Geschäfte, die ab Stellenantritt der beiden Ombudsfrauen am 1.5.2020 an die Ombudsstelle gelangt sind und im Jahr 2020 abschliessend bearbeitet werden konnten.

Beratungen erfolgen in den Fällen, wo rechtlich nur eine formelle Beratung möglich ist, z.B. weil bereits ein Gerichtsverfahren läuft. Bei einer Beratung bleibt es auch, wenn die ratsuchende Person aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht will, dass die Ombudsfrau mit den Behörden Kontakt aufnimmt oder sie nach der Beratung keine weitere Unterstützung der Ombudsstelle braucht.

Wo bereits bei einem Telefonat oder in einem E-Mail klar ist, dass die Ombudsstelle nicht zuständig ist, werden diese Geschäfte unter «Anfragen/ Auskünfte» ausgewiesen. Bei solchen Geschäften werden die Ratsuchenden an die zuständigen Stellen weiterverwiesen. Es kommt aber hin und wieder vor, dass sich erst bei der vertieften Bearbeitung herausstellt, dass die Ombudsstelle nicht zuständig

ist, beispielsweise dann, wenn sie Kenntnis darüber erhält, dass die ratsuchende Person auch noch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingeschaltet hat.

Bei den Geschäften, bei denen am Ende ein (teilweises) Gutheissen oder Abweisen der Beschwerde durch die Ombudsstelle resultiert, geht es um die Beurteilung von Rechtsfragen, bei welchen kein Ermessensspielraum der Behörde vorhanden ist. Zu einem Rückzug der Beschwerde kommt es meist dann, wenn sich die ratsuchende Person nicht mehr meldet. In diesen Fällen schliesst die Ombudsstelle das Dossier nach einerWartefrist.

Die Kategorie «Beschwerde und Vermittlung» beinhaltet Geschäfte, bei welchen meist ein Ermessensspielraum der Behörden vorhanden ist und bei denen im Anschluss an die Beschwerdeprüfung eine etwas aufwändigere Vermittlungstätigkeit erfolgt. Sei dies in regem telefonischem oder schriftlichem Kontakt mit den involvierten Behörden, sei dies an einem von der Ombudsstelle moderierten Vermittlungsgespräch. Unter reiner Vermittlung ordnet die Ombudsstelle Geschäfte ein, wo es um Pendeldiplomatie, Koordination, eine allgemeine Vereinbarung oder einen formellen Vergleich geht. Im vergangenen Jahr betraf dies die Vermittlung der allgemeinen Anregung zu einem bürgerfreundlicheren Prozedere bei der Verkehrspolizei. Dieses Geschäft wird bei den Fallbeispielen dargestellt.

	Beratung	Beratung, nicht zuständig	Gutheissen der Beschwerde	Teilweise gut- heissen der Beschwerde	Abweisen der Beschwerde	Rückzug der Beschwerde
Intern	13	–	2	1	1	1
Extern	58	12	5	1	24	17
Gesamt	71	12	7	2	25	18
Prozentual	48.6 %	8.2 %	4.8 %	1.4 %	17.1 %	12.3 %

	Beschwerde + Vermittlung: gutheissen bzw. erfolgreich	Beschwerde + Vermittlung: teilweise gut- heissen bzw. erfolgreich	Beschwerde + Vermittlung: Abweisung bzw. erfolglos	Vermittlung: erfolgreich	Vermittlung: teilweise erfolgreich	Vermittlung: nicht erfolgreich	Whistle- blowing
Intern	2	1	–	–	–	–	–
Extern	3	3	1	1	–	–	–
Gesamt	5	4	1	1	–	–	–
Prozentual	3.4%	2.7%	0.7%	0.7%	–	–	–

BETRIEBSRECHNUNG

Konto		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal, inkl. Sozialleistungen	295'445	310'793	296'213
304	Erziehungszulagen	5'052	–	2'116
305	Arbeitgeberbeiträge	61'955	71'601	67'290
309	Übriger Personalaufwand (Aus- und Weiterbildung allgemein)	21'600	1'000	–
	Total Personalaufwand	384'051	383'394	365'619

310	Material- und Warenaufwand	6'357	4'400	3'104
311	EDV-Hardware	–	3'000	–
313	Porti	–	500	–
316	Mieten, Benützungskosten über SBMV	893	1'500	137
317	Spesen, Anlässe, Veranstaltungen	7'156	5'100	825
	Total Sach- und Betriebsaufwand	14'405	14'500	4'065

363	Beiträge an priv. Organisationen	771	1'000	795
	Total Aufwand	399'227	398'894	370'480
	Ertrag	–	–	–

Bemerkung zum Stellenetat: Der Sollstellen-Etat 2020 betrug wie im Vorjahr 170 Stellenprozent. Dabei sei daran erinnert, dass nach dem Tod einer Mitarbeiterin im Oktober 2017 deren 20 Stellenprozent durch Aufstockung eines Pensums um 10 Prozent per 1. Januar 2018 nur zur Hälfte wiederbesetzt werden konnten.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Ombudsstelle
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 28
4410 Liestal
061 552 62 90
ombudsman@bl.ch

Ombudsfrauen

Béatrice Bowald, Dr. theol.
Vera Feldges, lic. iur., Advokatin

Juristische Mitarbeiterin

Josy Lachat, lic. iur.

Gestaltung

Martina Wyss
www.mavy.ch

Illustrationen

Patricia Keller
www.pattriz.ch

Druck

Gremper AG
www.gremper.ch

